

Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **43 (1965)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-378937>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bildung und Auflösung der Grundherrschaft im Lande Uri*

(Separatabdruck aus „Historisches Neujahrsblatt“, Doppelheft für die Jahre 1957/58, herausgegeben vom Verein für Geschichte und Altertümer von Uri)

Abkürzungen:

QW Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau 1933 ff.
Gfr. Der Geschichtsfreund. Einsiedeln und Stans 1844 ff.

Inhalt

1. *Der Fraumünsterbesitz* S. 76—83
Meierämter und Zehnten S. 78. Grundbesitz S. 80. Begründung der Meierämter S. 81. Die Grafen von Rapperswil S. 82. Stellung der Gotteshausleute S. 82.
2. *Die weltlichen Grundherrschaften* S. 83—92
Die Grafen von Rapperswil S. 83. Die Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg S. 86. Die Freiherren von Grünenberg S. 87. Die Freiherren von Attinghausen S. 87. Die Herren von Belp, Hasenburg und Utzingen S. 88. Die Herren von Oppligen, Wiler, Brienz und Schüpfen S. 89. Seedorf und Radelfingen S. 90. Die Bedeutung der Zähringer für Uri S. 92.
3. *Die Stellung der Herren von Rapperswil* S. 92—95
Ihre Türme S. 93. Der Reichszoll S. 94. Die zähringische Reichsvogtei und die Rapperswiler S. 94. Die Reichsvogtei Urseren S. 95.
4. *Das Reichsgut* S. 95—98
Belege für das Reichsgut S. 96. Herkunft des Reichsgutes S. 97. Die Schenkung Ludwig des Deutschen wird rückgängig gemacht S. 97.
5. *Vom Ursprung des Reichsgutes* S. 98—101
Der Name Bürglen weist auf römische Befestigungen S. 98. Uri ist der keltisch-römische Name von Altdorf S. 99. Herzogsgut im Kastellbezirk Bürglen wird Reichsgut S. 101.
6. *Der Übergang der Grundherrschaft an die Landleute* S. 101—116
Der Landesausbau S. 101. Rodungsgüter werden Eigengüter S. 102. Die Alpen S. 104. Die grundherrliche Stellung des Klosters Wettingen und der Freiherren von Attinghausen zu Beginn des 14. Jahrhunderts S. 105. Der Kampf gegen die Rechte der Fraumünsterabtei S. 106. Usurpation der Wettinger Rechte S. 107. Auskauf der Zisterzienserklöster S. 107. Die Machtstellung des Johannes von Attinghausen und sein Sturz S. 108. Die Auseinandersetzung mit seinen Erben S. 111. Kampf des Landes mit der Fraumünsterabtei S. 113. Auskauf der Fraumünsterrechte S. 114.
7. *Die Ausbildung der Talschaft* S. 116—117
Ursprünglich gab es keine Markgenossenschaft des Tales; Genoßsamen S. 116. Die Talgemeinde geht aus der Reichsvogtei hervor S. 117. Der Landammann als Blutrichter S. 117.

Karten:

1. Mittelpunkte der Besitzungen der Fraumünsterabtei Zürich und des Klosters Wettingen im 13. bis 14. Jahrhundert S. 85
2. Der kleinburgundische Adel mit Besitz in Uri S. 91

* Dieser Arbeit wurde der von der „Moser-Nef-Stiftung“ in Bern ausgeschriebene Preis durch Beschluß des Preisgerichts vom 23. Februar 1957 zuerkannt.

Die drei Waldstätte weisen durchaus verschiedenartige grundherrschaftliche Struktur auf. Insbesondere unterscheidet sich Unterwalden von den Ländern Uri und Schwyz. In *Unterwalden* ist die Grundherrschaft am besten zu fassen. Zu den im Frühmittelalter an das Kloster St. Leodegar in Luzern übertragenen Gütern kommen später die Besitzungen des Stiftes Beromünster, von den Grafen von Lenzburg herstammend, und dann die Güter der Klöster Muri, Engelberg und St. Blasien, die ihren gemeinsamen Ursprung bei den Herren von Sellenbüren haben. Die seit dem Übergang an die Klöster vorhandene Konstanz der Grundbesitzverhältnisse und die verhältnismäßig gute Quellenlage ermöglichen es, die Grundherrschaften nach Umfang und Bedeutung hier einigermaßen zu fassen¹. Wie sehr der Landesausbau mit der Ausbildung der Grundherrschaft zusammenhing, wird dabei deutlich.

In noch höherem Maße spielte in *Schwyz* der Landesausbau eine entscheidende Rolle. Das zeigt mit größter Deutlichkeit der Marchenstreit mit Einsiedeln. Grundherrschaftliche Elemente erscheinen im 10. Jahrhundert mit den Herren von Schänis und den Grafen von Lenzburg. Aber zu einer größeren weltlichen oder geistlichen Grundherrschaft kam es im engen Gebiet am Fuße der Mythen nicht. Ansätze zu einer Einsiedler Grundherrschaft seit dem späten 10. Jahrhundert verschwinden in diesem Raum wieder vor dem 14. Jahrhundert und sind wohl das Opfer der Auseinandersetzungen des Marchenstreites geworden.

In *Uri* scheint zwar durch die Schenkung Ludwigs des Deutschen eine geistliche Grundherrschaft geschaffen worden zu sein; doch zeigen die späteren Verhältnisse, daß dem nicht so ist und die Dinge viel komplizierter liegen, als es auf den ersten Blick scheint und als bisher vielfach angenommen wurde.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß wir über den Umfang der Grundherrschaften in den drei Waldstätten noch ganz mangelhaft unterrichtet sind und die nötigen Untersuchungen sehr weitgehend fehlen. Während bei Unterwalden die Voraussetzungen für eine Ermittlung günstig liegen, stellen sich ihr in Schwyz und Uri große Schwierigkeiten entgegen. Da unmittelbare gütergeschichtliche Quellen hier fast vollständig mangeln, kann nur die Betrachtung der gesamten Zusammenhänge zu einigermaßen befriedigenden Ergebnissen führen.

¹ Über den Besitz von Muri vgl. Eugen Bürgisser. Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden (Festgabe Hans Nabholz, Aarau 1944). Im übrigen sind die im QW Abt. II publizierten Urbare heranzuziehen.

1. Der Fraumünsterbesitz

Ausgangspunkt für die Fragen der Grundherrschaft in Uri ist die Stiftungsurkunde Ludwigs des Deutschen für die Fraumünsterabtei in Zürich vom 21. Juli 853. Von Regensburg aus schenkte er ihr seinen Hof in Zürich, den Albisforst und den „pagellus Uroniae“ mit Kirchen, Häusern, Leibeigenen (*mancipiis utriusque sexus et aetatis*), bebautem und unbebautem Gut, Wäldern, Wiesen usw. Die Formulierung der Urkunde weist durchaus auf eine Übertragung des gesamten Grundes und Bodens im Pagellus Uri. Da aber die Fraumünsterabtei im Spätmittelalter nicht alleinige Grundherrin war, wurde eine vollumfängliche Schenkung durch König Ludwig immer wieder angezweifelt und von Karl Meyer ganz in Abrede gestellt. Nach ihm hätte sich die Schenkung nur auf die Vogtei bezogen. Der Fehlschluß liegt darin, daß man mehr oder weniger gleiche Grundbesitzverhältnisse für das frühe und das späte Mittelalter angenommen hat. Andererseits hat man, ausgehend von einer vollumfänglichen Schenkung im Jahr 853, die Stellung der Abtei im Spätmittelalter überschätzt. Da es damals in Uri drei Meierämter gab, sprach man gemeinhin von einer Grundherrschaft der Fraumünsterabtei über Uri. Daß dies für das Spätmittelalter nicht zutrifft und die Abtei „nur einen sehr bescheidenen Teil Uris zu Grundeigentum besaß“, hat Karl Meyer richtig gesehen, nur will das eben nichts besagen für das frühe Mittelalter.

Nähere Angaben über den Umfang des Fraumünsterbesitzes vermitteln uns erst die Rödel des 14. Jahrhunderts, insbesondere der einzig vollständige von 1370. Das Ergebnis der Auswertung derselben, das ich früher dargelegt habe¹, ist kurz folgendes. Der Zinsertrag der Fraumünstergüter in Uri besteht in etwa 1000 Kilogramm Käse, in 18 Zieger, etwa 24 Geißhäuten, 14 Viertel Nüsse, 60 Schafen und Widdern, etwas Wolle und 53 Pfund Geld. Vergleicht man diesen Ertrag mit jenem eines Fraumünsterhofes im Flachland, so entspricht er etwa dem Wert des Fruchtertrages eines mittleren Hofes, was für ein ganzes Tal sicher nicht viel ist. Die Zahl der zinspflichtigen Hofstätten war mit gegen 80 klein, zählte man doch Ende des 13. Jahrhunderts allein in Spirigen 70—80 Hofstätten. Die Zinse waren auch sehr stark aufgesplittert auf einzelne Wiesen und Äcker als Folge von Güterteilungen. Davon, daß die Fraumünsterabtei Grundherrin des Landes gewesen wäre, kann also gar keine Rede sein. Es waren meist nicht geschlossene Höfe, von denen Grundzinse bezogen wurden, sondern nur zahllose, weit verstreute Grundstücke.

¹ Vgl. dazu meinen Aufsatz: Der Fraumünsterbesitz in Uri und im Aargau (*Ztschr. f. Schweiz. Gesch.* 1942).

Diese Tatsache führt zum Schluß, daß die Meier der Abtei gar nicht in erster Linie grundherrliche Beamte gewesen sind.

Es gab in Uri drei Meierämter, nicht vier wie in der Literatur noch vielfach angegeben wird, aber schon von Robert Hoppeler richtiggestellt worden ist. Es waren folgende Meierämter:

Bürglen mit Schächental;
Erstfeld mit Altdorf, Flüelen, Seelisberg;
Silenen (ob der Klus von Erstfeld).

Diese Meierämter entsprachen in ihrem räumlichen Umfang den drei alten Kirchgemeinden, wobei das Meieramt Erstfeld mit der Kirchgemeinde Altdorf zusammenfiel. Die Hauptaufgabe der Meier war nicht der Bezug der wenigen Grundzinse, sondern des *Zehnten*. Nur mit dieser Zweckbestimmung war die Einrichtung von drei Meierämtern sinnvoll. Von hier aus erfaßte die Fraumünsterabtei alle Einwohner, was auf der Basis der Grundherrschaft nicht der Fall war. Alle Einwohner von Uri waren zu den drei Fraumünsterpatronatskirchen Altdorf, Bürglen und Silenen zuständig. Die Filialkirchen wurden erst später selbständig¹.

Der Zehnten wurde von der Abtei nur zum kleinsten Teil in natura bezogen. Er wurde den Meiern, nachweisbar seit 1263, verliehen oder verpachtet. Seit dem 14. Jahrhundert waren dafür feste Pachtbeträge üblich, für das Meieramt Erstfeld 30 Gulden, für Bürglen 40 Gulden, für Silenen 15 Gulden. Einzelne Zehnten, so im Schächental, in Göschenen und um Erstfeld, wurden gesondert verliehen. Es scheint sich dabei um Zehnten von neu gerodetem Land zu handeln.

Der Zehnten war von allen Erzeugnissen zu entrichten: von Frucht, Gemüse, Obst und vom Vieh der blutige Zehnten. Dieser war besonders wichtig. Der Lämmerzehnten wird schon 955 erwähnt. Im einzelnen können wir uns von der Zusammensetzung wie auch von der Größe der Zehntbeträge kein Bild machen, und auch die Pachtbeträge, das Ergebnis von Auseinandersetzungen zwischen Meiern und Abtei, spiegeln kaum mehr den wirklichen Wert.

Soweit Zehnten und Zinse in natura abgeliefert wurden, wie Käse, Zinschafe und Osterlämmer, mußten sie durch den Inhaber einer Hofstatt in Flüelen nach Brunnen übergeführt werden.

¹ Zu allen Fragen betr. die Meierämter vgl. meinen Aufsatz: Die Meierämter der Fraumünsterabtei in Uri (Historisches Neujahrsblatt von Uri 1955/56). — Vgl. ferner die Karte unten S. 10.

Nachdem die vom kirchlichen Bereich her bestimmte Aufgabe der Meierämter erkannt ist, ergeben sich auch Folgen für die Beurteilung der Abteigüter. Bei diesen handelt es sich in erster Linie um ursprüngliche Kirchengüter, das heißt um Widumgüter der drei Pfarrkirchen, dann allerdings auch um spätere Schenkungen an die Abtei. Der Beweis dafür liegt in einer Urkunde von 1330. Der Meier von Erstfeld schenkt der Abtei eine Hofstatt und nimmt sie als Zinsgut wieder entgegen, „in allem dem rehte, als kilchen widme stat“¹. Darin ist nicht nur die Tatsache von Schenkungen an die Abtei in späterer Zeit — wie auch noch durch andere Urkunden — belegt, sondern auch, was wichtiger ist, daß die alten Zinsgüter tatsächlich als Widumgüter betrachtet wurden, so sehr, daß auch neue Güter, die an und für sich gar nichts mit einer Widum zu tun hatten, rechtlich diesen gleichgestellt wurden.

Andere Güter der Abtei dürften auf den Landesausbau zurückgehen, wie die Rüti-Namen mehrerer Zinsgüter nahelegen. Auch die großen Schweighöfe im Schächental, in Silenen und Gurnellen lassen auf Landesausbau schließen. Aber diese Ausbaugüter haben nichts mit der Schenkung Ludwigs zu tun; auf sie zurück kann nur das unmittelbar zur Kirche gehörige Gut gehen. In Altdorf wird die Widum in den Zinsrödeln noch als solche aufgeführt.

Die grundherrliche Stellung der Fraumünsterabtei ist im 14. Jahrhundert also äußerst schwach und entspricht keineswegs einem Zustand, wie er durch die Schenkung Ludwigs geschaffen worden ist. Zwischendrin muß eine Zeit größter Umwälzungen liegen, die auch die Erklärung für das Auftauchen anderer weltlicher und geistlicher Grundherrschaften in sich birgt. Doch ehe darauf eingetreten wird, sind noch einige Aspekte der Stellung der Abtei im 13. und 14. Jahrhundert zu beleuchten, die unmittelbar zum Problem der übrigen Grundherrschaften hinführen.

Wir haben allen Grund zur Annahme, daß die Meierämter in Uri nicht alt, sondern um die Mitte des 13. Jahrhunderts geschaffen worden sind. Ein Meier in Bürglen erscheint seit 1248, in Silenen seit 1256 und in Erstfeld seit 1258². Es ist aber nicht in erster Linie dieses späte urkundliche Auftreten der Meier, das seinen Grund in der spärlichen urkundlichen Überlieferung haben könnte, das zur Annahme der Schaffung der Ämter erst in dieser Zeit zwingt, sondern die Tatsache, daß diese ersten Meier nicht Gotteshausfamilien angehören. Es gibt keine alten Abtei-Meierfamilien, die zu Ministerialen aufsteigen, wie in grundherrlichen Höfen der Abtei um Zürich, zum Bei-

¹ QW I 2, Nr. 1545.

² Die Liste der Meier vgl. in meinem Aufsatz über die Meierämter S. 26.

spiel in Rümlang. Vielmehr werden die Meier aus dem Kreisen der Eigenleute anderer Grundherren genommen. Die Meierfamilien in Bürglen und Erstfeld waren ursprünglich Eigenleute der Grafen von Rapperswil, dann des Klosters Wettingen. Der Meier von Bürglen erhielt 1248 vom Kloster Wettingen den Turm zu Schattdorf auf Lebenszeit. Dabei wird von „seinen Leuten“ und „seinen Freunden“ gesprochen. Es ist also ein einflußreicher Mann mit Anhang, dem das Meieramt anvertraut wurde; er ist aber nicht in Verbindung mit der Abtei aufgestiegen.

Das Erstfelder Meieramt war zunächst nicht fest begründet und wechselte den Inhaber. Der Sitz war anfänglich zeitweise in Altdorf. Dann aber geht es 1275 an den Wettinger Eigenmann Konrad über, in dessen Familie es bleibt und die erst 1317 in den Kreis der Abtei-Gotteshausleute übertritt. Es wächst als auch hier nicht aus der eigenen Grundherrschaft heraus.

In Silenen wurde eine ritterliche Dienstmannenfamilie des Klosters Disentis mit dem Meieramt betraut. Wie ich nachgewiesen habe, gehen die Meier von Silenen auf die Familie des 1203 im Urserental genannten Ulrich an der Matte zurück, die möglicherweise aus dem Oberwallis herübergekommen war, wie das für die von Moos als sicher angenommen werden kann. Beide Familien, wie auch die Hospenthal, sind vom Urserental nach Uri herabgekommen. Sie dürfen mit der Gangbarmachung der Schöllenen zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Zusammenhang gebracht werden. Das gilt besonders für die Meier von Silenen, die in Silenen über Eigengut verfügten und wohl auch ihren die Straße beherrschenden Turm zu Obersilenen auf Eigengut bauten. Die Fraumünsterabtei legte also auch hier das Meieramt in die Hände einer mächtigen Familie, die ihre Stellung unabhängig von ihr aufgebaut hatte¹.

Die Ursache für die Schaffung der Meierämter Ende der 1240er Jahre ist zweifellos in den kirchenpolitischen Kämpfen zu suchen. In dieser Zeit wurde die Abtei schwer bedrängt. 1244 und 1247 sah sie sich gezwungen, den Schutz Papst Innozenz' IV. anzurufen, und zwar ganz besonders für die Kirchen und Zehnten in Uri. Im Lande müssen damals sehr unruhige Zustände geherrscht haben. Die Verleihungsurkunde für den Turm in Schattdorf spricht von Aufruhr und Streit². Unter diesen Umständen mochte es der Abtei geraten erscheinen, ihre Interessenvertretung den stärksten Familien im Lande anzuvertrauen. Ob man sich dauernd an diese binden wollte, ist allerdings fraglich, denn nach der Izzelin- und Gruba-Fehde setzt die Nennung von Meiern wieder aus. Erst seit der Königszeit Rudolfs treten

¹ Zur Entstehung der Meierämter a. a. O., S. 6ff.

² QW I 1, Nr. 575.

uns dauernd die Meier-Dynastien entgegen, die gleichzeitig die führenden Männer des Landes stellten. Seit dieser Zeit war die Stellung der Abtei auf Gedeih und Verderb mit der Politik der Urner Führungsschicht verbunden.

Wer aber hat die Interessen der Abtei vor der Schaffung der Meierämter wahrgenommen? Hierfür kommen nur die Grafen von *Rapperswil* in Betracht. Sie waren selbst Grundherren im Lande und hatten daselbst ihre eigenen Amtleute. Als aber 1245 Rudolf von Rapperswil als Anhänger Friedrichs II. mit dem Kirchenbann belegt wurde, wird die von der kaisertreuen und seit 1247 mit dem Interdikt belegten Stadt Zürich bedrängte Abtei sich von den Rapperswilern gelöst haben. Jetzt suchte sie den Rückhalt bei den Häuptern des päpstlich gesinnten Uri. Die schützende Reichsvogtei war zerfallen; das zwang zur Anlehnung an das Land und seine Kräfte. Wie hätte die Abtei den Zehnten beziehen, wie die Erträge der Schweigen von Gurtnellen und Silenen abtransportieren können ohne das Einverständnis der dortigen Machthaber?

Mit dem Hinweis auf die Stellung der Rapperswiler vor der Mitte des 13. Jahrhunderts sind wir zum entscheidenden Punkt vorgestoßen, von dem aus die Probleme der Urner Grundherrschaften erst aufgerollt werden können. Vorerst aber noch ein Wort zum Stand der Leute.

Man würde die Stellung der Fraumünsterabtei doch unterschätzen, wenn man sie nur als Zehnherrin und Kirchenpatronin sehen würde. Ihr gehörte die große Masse der Leute als freie Gotteshausleute, die zum kleinsten Teil auf ihren wenigen Gütern, zum großen Teil auf solchen anderer Grundherren und auf freien Gütern lebten. Wer nicht Eigenmann eines andern Grundherrn war, zählte zu den freien Gotteshausleuten. Ihre Rechtsstellung kennen wir aus mehreren Urkunden betreffend die Übertragung von Eigenleuten an die Abtei. Danach hatte der Gotteshausmann das Recht über seine Sachen zu verfügen, zu kaufen, verkaufen, schenken, Verträge zu schließen, vor Gericht zu stehen und Testamente zu machen¹. Der Abteimann besaß also völlige Handlungsfähigkeit und Verfügungsgewalt über seine Güter. Die Übergabe oder der Freikauf an die Abtei stellte daher praktisch die Freilassung dar. Immerhin sind Zeichen einer ursprünglich stärkeren Bindung noch vorhanden, nämlich der Todfall. Aber er erscheint nicht mehr als Abgabe vom Leib des Gotteshausmannes, sondern vom Inhaber des Lehengutes. Er nimmt so den Charakter des Ehrschatzes an und wird offenbar auch nur von Inhabern von Lehengütern entrichtet. Listen über Fallabgaben sind nicht vorhanden. Es scheint auch, daß der sonst von den

¹ UB Zürich VI, Nr. 2075, 2077, 2135; VIII, Nr. 3060; IX, Nr. 3451.

Gotteshausleuten der Abtei zu entrichtende Wachszins in Uri nicht mehr gefordert wurde.

War die Stellung der Abteileute im Zürchergebiet schon eine günstige, so hatte sie sich in Uri zur Freiheit entwickelt.

2. Die weltlichen Grundherrschaften

Die weltlichen Grundherrschaften können wir größtenteils nur indirekt fassen. Sie sind zur Hauptsache in der zu Beginn des 14. Jahrhunderts größten Grundherrschaft des Landes, im Gut des Zisterzienserklosters *Wettingen* aufgegangen. Der Kern der Wettinger Grundherrschaft ist einheitlicher Herkunft. Er stammt von den Vögten, seit 1232 Grafen von *Rapperswil*.

Heinrich von Rapperswil, gen. Wandelber, stiftete 1227 das Kloster Wettingen bei Baden, das er Salem unterstellte. Er versprach ihm als Ausstattung 1300 Mark Silber und gab ihm daran für 300 Mark Silber „omne predium quod possidebat in Ura¹“. Wenn man zu dem genannten Wert die Reichssteuern, zum Beispiel von Bern mit 60 Mark oder von St. Gallen mit 100 Mark, in Vergleich setzt, so muß man auf recht bedeutenden Umfang der Urner Güter schließen. Über ihre Lage sagt die erst 1241 gemacht Notiz nichts. Da beim Verkauf der Wettinger Güter ans Land Uri im Jahre 1359 die Güterurbare herausgegeben und wohl absichtlich vernichtet worden sind, so fehlen jegliche Aufzeichnungen, die über Umfang und Lage Aufschluß geben würden². Es ist jedoch möglich, ihre Lage in großen Zügen zu rekonstruieren.

Einen ersten Hinweis gibt die Verleihungsurkunde für Turm und Hof Schattdorf von 1248. Dieser hat zweifellos einen Mittelpunkt von Besitzungen in dieser Gegend gebildet und dürfte ursprünglich der Sitz der Rapperswiler Ammanns gewesen sein. Weitere Hinweise vermitteln die späteren Übertragungen an Wettingen, denn es ist anzunehmen, daß Schenkungen und Verkäufe im Bereich des Hauptbesitzes erfolgt sind. Soweit die an Wettingen übertragenen Güter näher bezeichnet sind, lagen sie hauptsächlich in Altdorf (Altdorferfeld), dann in Schattdorf, Flüelen und Erstfeld³. Weiter reußaufwärts wird dagegen nichts genannt. Der hauptsächlichste Wettinger Besitz lag also im Raume Schattdorf–Altdorf–Erstfeld, das heißt im sicher altbesiedelten Gebiet. In diesem, eben mit Mittelpunkt Schattdorf, hatten also die Rapperswiler einen Besitzkomplex.

¹ QW I 1, Nr. 443.

² Die Wettinger Urkunden gingen ins Archiv Uri über. Vgl. QW I 1, Nr. 1695, Anm. 1.

³ QW I 1, Nr. 468, 981, 1516; Bd. 2, Nr. 64, 270.

Aber es gab noch einen zweiten in *Göschenen*. Die Erbin der Grafen von Rapperswil, Elisabeth von Rapperswil, verkaufte nach dem Tode ihres ersten Gatten, Graf Ludwig von Homberg, im Jahre 1290 alle ihre Güter im Lande Uri, besonders die Güter in Göschenen mit dem Turm¹. Auch die Abtei Zürich zeigte Interesse für den Turm und übernahm ihn 1291, gab ihn aber 1294 wieder zurück². Der Umfang der Güter muß, nach dem Preis von 428 Mark Silber zu schließen, sehr groß gewesen sein. Es gibt eine, allerdings viel spätere Beschreibung davon. Danach besaß Wettingen „zu Geschenen, was von dem oberen stein umhin ist und von dem Eschen hin alles . . .“ mit Holz und Wald etc.³. Zu diesem Komplex gehörte auch Besitz im Meiental⁴.

Es ist zu beachten, daß schon Heinrich von Rapperswil sagte, daß er *alles* Gut an Wettingen gebe; trotzdem kann nur Elisabeth weiteres Gut geben, nämlich alles, was sie im Lande hat. Dies kann nur damit erklärt werden, daß die Güter des Hauses Rapperswil schon vor der ersten Übertragung einer Erbteilung unterworfen gewesen sind. Tatsächlich ist Elisabeth die Nachkommin vom Bruder des Stifters von Wettingen, Rudolf III., der übrigens um 1250 auch bei Altdorf noch Besitz hatte⁵. Heinrich hat also zur Gründung von Wettingen seinen ganzen Erbteil (*iure hereditario a propriis parentibus*) in Uri eingeworfen, während der Bruder Rudolf seine Güter behielt.

Es ist beizufügen, daß die von Heinrich übertragenen Güter nicht vollumfänglich väterliches Erbe waren. Einen Teil hat er von seiner Gattin Anna von Homberg über eine frühverstorbene Tochter geerbt und wohl nachträglich der ersten Schenkung beigefügt⁶.

Die Feststellung dieser Erbteilung ist deshalb wichtig, weil sie uns beweist, daß schon der Vater Heinrichs und Rudolfs, Rudolf II. von Rappers-

¹ QW I 1, Nr. 1625 (bzw. Druck der Urk. Gfr. 41, S. 31, n. Tschudi Chronik I, S. 199): *omnia bona nostra in universo districtu vallis Uraniae sita cum omnibus pertinentiis suis et cum praediis, urbanis et rusticis et specialiter cum bonis in Gescheldun et turri in eisdem sita.*

² QW I 1, Nr. 1660, und Bd. 2, Nr. 81 und 82.

³ Denier, Urkunden aus Uri II, Nr. 208 (Zeugenaussage von ca. 1400), und Karl Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft (Ztschr. für Schweiz. Gesch. 1941), S. 620. Danach ist der obere Stein die Schöllenen.

⁴ QW I 1, Nr. 513.

⁵ QW I 1, Nr. 641. Der Erbgang zu Elisabeth wird übrigens in der Urkunde richtig vermerkt: *que ex successione paterna et fraterna nobis competebat*. Sie hat ihren 1283 als letzter männlicher Sproß verstorbenen Bruder Graf Rudolf II. beerbt.

⁶ Da Anna von Homberg erst am 14. Juli 1230 zu Jerusalem starb, fielen diese Güter erst nach diesem Zeitpunkt und nach dem zweifellos später erfolgten Tod der Tochter an Heinrich, können also nicht schon bei der Gründung Wettingens übertragen worden sein. Vgl. den Wortlaut QW I 1, Nr. 443.



Karte 1. Mittelpunkte der Besitzungen der Fraumünsterabtei Zürich und des Klosters Wettingen im 13. bis 14. Jahrhundert.

wil, gest. nach 1192, über Besitzungen in Uri verfügte, daß diese also in die *zähringische Zeit* zurückgehen. Rudolf III. erscheint zwischen 1212 und 1220 häufig im Hoflager Friedrich II. in Basel, Hagenau, Nürnberg und Speyer; auch sein Bruder Heinrich ist dort anzutreffen und ebenso Werner von Homberg, der mutmaßliche Bruder der Anna von Homberg, der Gattin Heinrichs¹. Ihr Vater, Rudolf II. von Rapperswil, erscheint 1185 und 1187 unter den „ministeriales“ der Herzöge Berchtold IV. und V. von *Zähringen*, den Reichsvögten von Uri. Damit ist ein Anhaltspunkt für die Herkunft des umfangreichen und an wichtigen Punkten gelegenen Rapperswiler Gutes gewonnen.

Es ist nun allerdings keine neue Entdeckung, daß die Zähringer ihre Stellung in Uri über Gefolgsfamilien, vor allem auch aus dem burgundischen Raum, ausbauten. Schon Oechsli und Durrer haben darauf hingewiesen, und Büttner hat dazu den größeren Rahmen gegeben². Doch förderte die nähere Untersuchung noch weitere Zusammenhänge zutage, die erst die ganze Tragweite der zähringischen Politik erkennen lassen. Dabei sind wir freilich größtenteils auf Rückschlüsse aus der Mitte und zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angewiesen.

Die Freiherren von *Eschenbach-Schnabelburg*, die 1243 über die Güter Burschinnen bei Erstfeld verfügen, gehören ganz eindeutig in den zähringischen Kreis. Bei ihren mannigfachen Beziehungen zu den Zähringern am Zürichsee, an der Reuß und im Berner Oberland wäre es geradezu erstaunlich, wenn sie von ihnen nicht auch in Uri herangezogen worden wären. Was wir noch fassen können, ist wohl nur ein Rest ursprünglich stärkerer Stellung³. Auf sie werden auch die Güter ihrer Gründungen Kappel und Frauenthal zurückgehen. Mit ihnen als den Gründern der Stadt Luzern mag es auch zusammenhängen, wenn nicht nur ein Angehöriger der Luzerner Vogtfamilie, Markward von Rotenburg⁴, sondern auch in ausgedehntem Maße die Stifterfamilie des Klosters Rathausen (gegründet 1245/1251), die Luzerner Bürger Schnyder, in Uri begütert waren. Rudolf von Schauensee, der Sohn Heinrich Schnyders, vergabte 1287 an zahlreiche Klöster Güter, vor

¹ Geneal. Handbuch zur Schweiz. Gesch. I, S. 65 und Taf. XI, und M. Schnellmann, Entstehung und Anfänge der Stadt Rapperswil, Diss. Altdorf 1926, S. 40, Anm. 2. — Die unsicheren Stellen in der Rapperswiler Genealogie berühren die hier gemachten Ausführungen nicht.

² H. Büttner, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter (Deutsches Archiv f. Gesch. d. Mittelalters 1943, S. 507f.). — Zur Stellung der Zähringer in Kleinburgund vgl. H. Ammann, Zähringer Studien (Ztschr. f. Schweiz. Gesch. 1944), S. 376ff.

³ Auch die Eintragung Bruder Heinrichs von Schnabelburg, um 1250, im Jahrzeitbuch von Seedorf belegt die Beziehungen nach Uri (MG Nocr. I, 518).

⁴ QW I 1, Nr. 345, Anm. 1.

allem in der Gegend von Altdorf und Bürglen, also im Urner Kerngebiet, aber auch in Seelisberg. Die Urner Güter von Rathausen in Altdorf, Bürglen, Seedorf, Spiringen, Erstfeld und Seelisberg gehen zweifellos auf den Gründer Peter Schnyder zurück. Wenn auch über die Herkunft dieser Familie nichts bekannt ist, so dürfen wir doch in der Tatsache, daß eine Vergabung an das weit entlegene Kloster Interlaken geht, wo die Eschenbacher Vögte waren, einen genügenden Anhaltspunkt für solche direkte Beziehungen sehen, so daß wir in ihren Urner Gütern ursprüngliche Eschenbacher Besitzungen annehmen können¹.

Von ansehnlichem Umfang muß der Besitz der Freiherren von *Grünenberg* bei Melchnau (Kt. Bern) gewesen sein. Sie hielten in Uri einen Ammann. Eberhard von *Grünenberg* gab seine Güter 1224 an das Kloster St. Urban, das sie dann an Wettingen vertauschte, und seine Neffen Heinrich und Markward verzichteten in den 1240er Jahren zugunsten des Klosters Wettingen auf ihre Güter in Uri². Ihre Lage ist nicht bekannt. Daß aber die Beziehungen der *Grünenberger* zu Uri sehr eng waren, läßt die Benennung von Eberhards Gattin als „nobilis matrona Adelheidis dicta de Uren“ klar werden³. Die Tatsache, daß Urner Güter bei zwei Zweigen der Familie *Grünenberg* lagen, erlaubt, wie bei den Grafen von Rapperswil, eine Ansetzung des Besitzes schon in die Zeit des gemeinsamen Vorfahren, das heißt Heinrichs von *Grünenberg*, gest. vor 1224, also in die Zeit der *Zähringer*.

Alle andern Adligen, die über Besitz in Uri verfügten, stammten aus dem Gebiet zwischen Brienz und Bielersee, also dem burgundischen Rektorat der *Zähringer*.

Die größte und für die Geschichte des Landes Uri entscheidende Bedeutung erlangten die Freiherren von *Schweinsberg* im Emmental, die wohl auf die Herren von *Signau* zurückgehen. Sie ließen sich zu *Attinghausen* nieder und benannten sich fortan nach diesem Standort. Der Platz, nahe dem Hauptort und mit freiem Blick über den Urnersee, ist mit Bedacht gewählt. Die starke Burganlage spricht für eine frühe Machtstellung. Der Besitz, den wir allerdings im einzelnen nicht genau festlegen können, muß sehr umfang-

¹ QW I 1, Nr. 1516. Das Gut Hattingen, welches Rudolf von Schauensee an Interlaken gibt, liegt wohl nicht, wie der Herausgeber annimmt, im Kanton Bern, sondern im Bereich der Urner Güter, das heißt es dürfte sich um Hattig bei Emmetten im Kanton Nidwalden, unweit der Urner Grenze, handeln.

² QW I 1, Nr. 288, 469, 501, 506, 587.

³ Die Gattin Eberhards von *Grünenberg* heißt auch Adelheid von Willisau und von Aarburg. An der Identität mit Adelheid von Uri, die nach dem Tod ihres Gatten ins Kloster St. Urban eintrat, ist kaum zu zweifeln (QW I 1, Nr. 288, Anm.).

⁴ QW I 1, Nr. 893, Bd. 2, Nr. 216.

reich gewesen sein. Er erstreckte sich nicht nur auf den Umkreis der Burg, sondern über das ganze Land (Bürglen, Sisikon, Wassen)⁴. Die engen Beziehungen zu Burgund und seinem Adel werden besonders eindrücklich beleuchtet durch das sogenannte Schmuckkästchen von Attinghausen aus dem 13. Jahrhundert mit seinen zur Hauptsache ins zähringische Rektorat weisenden Wappen. Als Kunstwerk ist es überdies ein Zeuge für die gehobene Stellung der Besitzer¹. Bei diesem Geschlecht, dessen Rolle wir noch zu verfolgen haben, darf man auch die Frage aufwerfen, ob ihr Wappen nicht die Beziehung zu den Zähringern festhält².

Im weiteren werden Güter der Herren von *Belp* und von *Hasenburg* genannt. Der letzteren Ministeriale, Ritter Rudolf von *Thun*, hatte Besitzungen im Altdorferfeld. Die Herren von Belp standen schon im 12. Jahrhundert in engen Beziehungen zu den Zähringern³.

Ebenfalls bei Altdorf lagen Eigengüter der Herren von *Utzingen* (Amtsbezirk Bern). Bei ihnen ist der Name der Familie auf die Güter übergegangen, während bei Attinghausen der ursprüngliche Familiennamen nur am Ministerialenturm Schweinsberg hängen blieb. Die „villa Uozingen“, aus der 1277 die Brüder Burkhard und Ortolf von Utzingen Güter ans Kloster Rathausen verkauften, lag unmittelbar südöstlich von Altdorf. Ihr Gebiet erstreckte sich, wie aus der heute noch lebenden Benennung zu erkennen ist, der alten Klausenstraße entlang (heute Hellgasse) bis an die Grenze von Bürglen. Darüber hinaus verfügten die Herren von Utzingen wohl noch über Streubesitz im Schächental⁴. Wenn auch ihre Güter wohl nicht sehr umfangreich waren, so befanden sie sich doch in wichtiger Verkehrslage. Dieses Adelsgeschlecht läßt sich allerdings nicht bis in die Zähringerzeit zurückverfolgen. Es erscheint erst seit 1250 mit dem erwähnten Ortolf, der sich im Siegel nach der Gutenburg (Amtsbezirk Aarwangen) nannte. Dagegen ist die Familie seiner Gattin Elisabeth von Balm bis ins 12. Jahrhundert nachzuweisen⁵. Sie zählte zum Kreis der zähringischen Gefolgsleute⁶.

¹ H. Zeller-Werdmüller, Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri (Mitteilungen der Antiqu. Gesellschaft in Zürich, Bd. 21).

² Der Adler in der obern Schildhälfte könnte so gedeutet werden, wenn man nicht direkt eine Beziehung zum Reich sehen will. (Schweiz. Archiv f. Heraldik 1936, S. 16.)

³ QW I 1, Nr. 709, und Bd. 2, Nr. 64, 170. Über die Herren von Belp. vgl. R. Durrer, Opplingen im Lande Uri (Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. 24), S. 16f.

⁴ QW I 1, Nr. 1222. In Unterschächen gibt es eine Utzinger matt. Für die Angaben über die Ausdehnung von Utzingen bin ich Herrn C. F. Müller in Altdorf zu Dank verpflichtet. — Die Utzingen erscheinen noch im ganzen 14. Jahrhundert in Uri. Gerhard besaß seit 1369 österreichische Pfänder zu Küßnacht, Immensee und Zug und wurde 1370 Bürger zu Luzern (Gfr. 27, S. 320, 326).

⁵ Das bernische Utzingen wird unter den ältesten Gütern von St. Urban um 1220 erstmals genannt. — Daß die Gattin Elisabeth des Ortolf von Utzingen eine Angehörige des Hauses

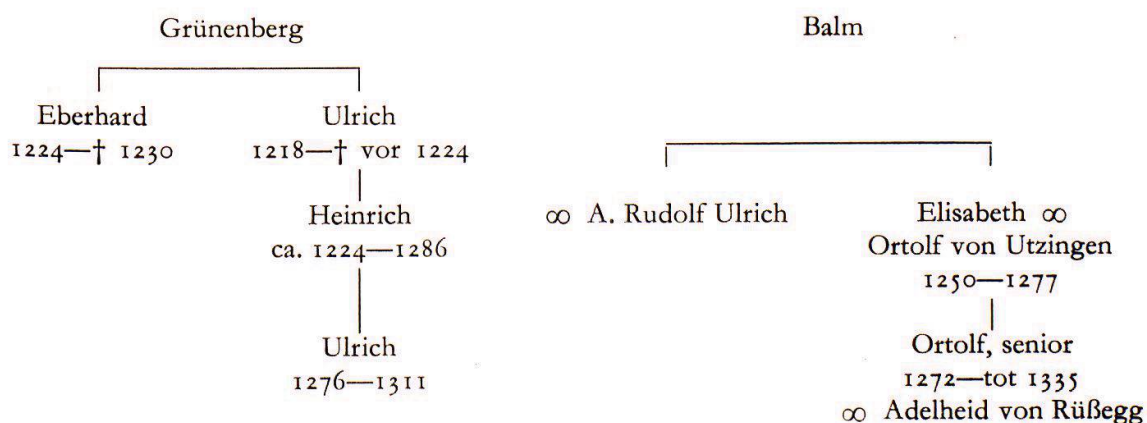
Die erste Beziehung der Utzingen zu Uri ergibt sich aus der Anwesenheit Ortolds und seines Schwagers Rudolf von Balm bei der Schlichtung der Izzelin- und Gruba-Fehde 1257.

Eine nähere Untersuchung zeigt nun, daß der Übergang des Adelsnamens auf die Besitzung keine Einzelercheinung ist, ja daß von diesem Vorgang aus noch eine Reihe weitere Beziehungen zu erschließen sind. Die Übernahme des Namens beruht offensichtlich nicht nur auf der Tatsache des Besitzes, sondern darauf, daß ein Vertreter der Familie auch dort Wohnsitz nahm, wie das für einige Fälle erwiesen ist.

Durrer hat bereits Oppligen (heute Opplital) bei Silenen auf die Herren von *Oppligen*, die Vorfahren der Herren von Brienz und Raron im 12. Jahrhundert, zurückgeführt, die mit Eglolf 1146 auftreten. Ihre Stammburg war jedenfalls Oppligen bei Konolfingen. Diese Burg kam ans Kloster Interlaken, was die Beziehungen zu dessen Vögten, den Eschenbachern und damit auch zu den Zähringern andeutet⁷.

In dieser Gegend und in Wiler südlich Gurtellen hatte auch Rudolf von *Wiler* 1246 von Mutter und Großmutter ererbtes Gut. Man wird bestimmt Durrer folgen dürfen, der die Herren von Wiler mit dem burgundischen Geschlecht von Wiler identifiziert, das mit den Attinghausen und den Brienz-Ringgenberg verwandtschaftlich verbunden ist. Eine Verwandtschaft mit den Oppligen drängt sich ebenfalls auf. Rudolf von Wiler ist 1175 Zeuge in einer Urkunde Herzog Berchtolds IV. von Zähringen und erscheint schon

Balm (Amtei Solothurn-Lebern) war, wurde bisher übersehen (so UB Solothurn I, Stammtafel I). Sein Sohn Ortolf nennt aber Rudolf von Balm seinen Oheim (Fontes Rerum Bern. III, 703). Über die Balm besteht auch eine Verwandtschaft zu den Grünenberg, wie folgende Aufstellung zeigt:



⁶ Bruno Amiet, Solothurnische Geschichte I, S. 199. Solothurn 1952.

⁷ R. Durrer, Oppligen, a. a. O., S. 3 ff. Hier sind zahlreiche Nachweise der Verwandtschaft burgundischer Adelsfamilien gegeben (Brienz, Signau usw.).

1146 in der Urkunde Eglolfs von Oppligen als Zeuge¹. Die direkte Verbindung ist also auch hier gegeben, und man wird annehmen dürfen, daß der Name des Hofes Wiler nicht primär ist, sondern durch den Besitz und die zeitweise hier lebenden Herren von Wiler begründet wurde.

Von dieser Sippe gingen weitere Beziehungen ins Tal an der Reuß. Vermutlich 1197 hat der Edle Arnold von *Brienz* das Lazariterhaus in Seedorf gestiftet².

Lassen sich hier die Familienzusammenhänge noch erkennen, so müssen wir uns in andern Fällen mit den durch die Namen gegebenen Hinweisen begnügen.

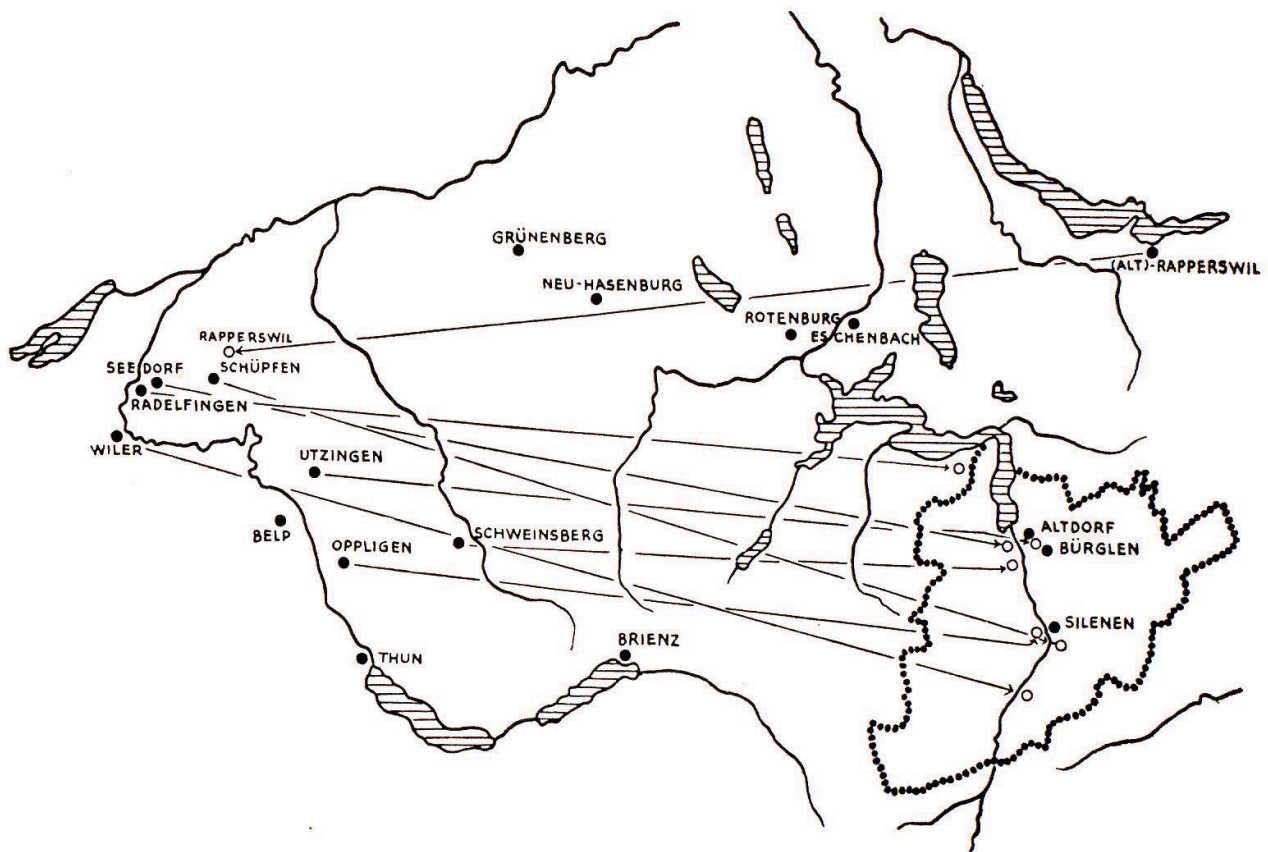
So geht man, nach den bisher gemachten Beobachtungen, wohl kaum zu weit, wenn man auch den Hof Schüpfen bei Silenen auf die zähringischen Ministerialen von *Schüpfen* (Amtsbezirk Aarberg) zurückführt. Die im 13. Jahrhundert in Uri eine bedeutsame Rolle spielenden Schüpfer könnten auf sie zurückgehen, würden also nicht einfach Bewohner des Hofes Schüpfen gewesen sein.

Es mag überraschen, wenn man auch den Namen *Seedorf* hier einreihet, denn der Name des nahe dem Urnersee gelegenen Ortes scheint doch leicht erklärlich. Immerhin könnte man einwenden, daß dieser Name eigentlich häufiger an großen Seen vorkommen sollte. Im zähringischen Bereich, im Bezirk Aarburg, liegt der Ort Seedorf, der seinen Namen vom kleinen Lobsigersee hat. Der Ort war im 12. Jahrhundert im Besitz der Grafen von Saugern (Soihiers), der Gründer des Klosters Frienisberg (1131)³. Udalhard von Saugern nennt sich auch von Seedorf. Der Ort war der Herrschaft Oltigen benachbart, die 1127 an die Zähringer gekommen war und nach der sich auch Ministerialen nannten. Die Herren von Brienz, die das Haus Seedorf in Uri stifteten, hatten Beziehungen zum Bielersee hinüber, wo sie über

¹ Ebenda. — QW I 1, Nr. 513 und 620.

² R. Durrer, Die Freiherren von Ringgenberg, Vögte von Brienz, und der Ringgenbergerhandel (Jahrb. f. Schweiz. Gesch. 21, S. 195). — Das Datum 1197 für die Gründung von Seedorf (QW I 1, Nr. 213, Anm. 1) halte ich entgegen B. Meyer (Schweiz. Ztschr. f. Gesch. 1952, S. 169f.) für glaubhaft. Seedorf kann keinesfalls später als Gfenn angesetzt werden. Dieses Lazariterhaus wurde nach dem Jahrzeitbuch Uster (Zentralbibliothek Zürich C 1), S. 99, von Graf Rudolf von Rapperswil und Berchtold Fantili gegründet. Berchtold von Lommis gen. Fantili wird 1209—1249 genannt und war ein toggenburgischer Ministeriale. Die Gründung von Gfenn erfolgte also im Zusammenwirken der Rapperswiler und Toggenburger wie die Stiftung der Johanniterkomturei Bubikon. Ein solches ist nach dem Brudermord nicht mehr festzustellen, sondern fällt in die Zeit Rudolfs III., da auch verwandtschaftliche Verbindung zwischen den beiden Häusern bestand. Gfenn mag nach Rudolfs Jerusalemfahrt 1217 gestiftet worden sein. Bei ihrer Stellung in Uri haben die Rapperswiler an der Gründung von Seedorf wohl auch irgendwie Anteil genommen.

³ Trouillat, Monuments I, Nr. 174.



Karte 2. Der kleinburgundische Adel mit Besitz in Uri.
Die Verbindungslinien weisen auf die Übernahme von Orts- und Adelsnamen.

Besitzungen in Nugerol verfügten. Die Herren von Seedorf, die sich in Uri ihre Burg bauten, dürften also vom burgundischen Seedorf gestammt haben, sei es, daß sie in direktem Zusammenhang mit den Grafen von Saugern oder den Oppligen-Brienz gestanden haben. Ihre Niederlassung wäre ins 12. Jahrhundert zu setzen.

Diese Annahme wird gestützt durch weitere Namen. Beim bernischen Seedorf liegt Radelfingen, Ratolfingen, das zur zähringischen Herrschaft Oltigen gehörte¹. Ein *Radelfingen* liegt aber nahe der Urnergrenze zwischen Emmetten und Seelisberg. Die schon genannten Herren von Wiler dürften ebenfalls dieser Gegend angehören und ihre Heimat in Wiler vor Oltigen, heute Wileroltigen, haben.

Wir hätten demnach hier auf engstem Raum eine ganze Reihe zähringischer Ministerialen, sicher auch in gegenseitigen verwandtschaftlichen Beziehungen stehend, die in Uri mit Aufgaben betraut worden sind, Güter be-

¹ HBLS V, 341, 512.

kamen und zum Teil wie die Attinghausen, Utzingen, Seedorf, Wiler und andere sich dort niederließen. Daneben treffen wir überhaupt keine andern nennenswerten Grundbesitzer¹.

Diese Ergebnisse unterstreichen die Bedeutung der Zähringer für Uri ganz außerordentlich. Wenn auch nur eine einzige Handlung der Zähringer für Uri bekannt ist: die Terminfestlegung für die Zehntenabgabe an die Abtei Zürich im Jahr 1210, so ist die Rolle der Herzöge in Uri doch als ganz bedeutsam einzuschätzen. Dabei handelte es sich sicher nicht *nur* um Landesausbau, denn die Besitzungen der zähringischen Leute liegen, so viel sich erkennen läßt, weitgehend im altbesiedelten Gebiet. Dieser altbesiedelte Raum aber erfuhr eine Ausweitung, und man drang nun immer weiter reußaufwärts und in die Seitentäler. Das Auftauchen der von außen hereingebrachten Familien weist ja deutlich auf eine Intensivierung der Besiedlung. Auf diese Fragen wird zurückzukommen sein.

3. Die Stellung der Herren von Rapperswil

Unter den zähringischen Familien, die in Uri verpflichtet wurden, nehmen die *Rapperswiler* in verschiedener Hinsicht eine Sonderstellung ein.

Einmal ist ihr Grundbesitz bedeutender als der aller andern Herren. Sie hatten zu seiner Verwaltung nicht nur einen eigenen Ammann, sondern übten auch eine grundherrliche oder allgemein niedergerichtliche Rechtsprechung im Maien- und Herbstding aus². Zum andern hatten sie die wichtigen Punkte am Anfang und Ende des Zugangs zum Gotthardpaß, in Schattdorf und Göschenen, durch Türme gesichert. Ersterer bewachte gleichzeitig den Eingang ins Schächental. Aber auch der Meierturm in Bürglen wie überhaupt die dortige Befestigungsanlage mit vier Türmen dürfte den Rapperswilern zugestanden haben, denn der erste dort erscheinende Abtei-Meier war ja ein Wettinger, das heißt ursprünglich ein Rapperswiler Eigenmann,

¹ Die Wiesen und der Weingarten des Klosters St. Blasien in Flüelen können auf eine Schenkung zurückgehen (Zähringer, Eschenbacher?). QW I 1, Nr. 981. Das Gut Rudolfs von Habsburg-Laufenburg, das von einem Ministerialen 1243 an das Haus Seedorf gegeben wurde, dürfte ein Reichslehen aus der Zeit der Verpfändung des Landes vor 1231 sein (QW I 1, Nr. 464), das nun unter der Gerichtsbarkeit des Landes stand. — Eine spätere durch ein Adelsgeschlecht erfolgte Namensübertragung ist im Turm Winterberg in Altdorf zu erkennen, benannt nach Berta von Winterberg aus der Zürcher Familie (Zeller-Werdmüller, Denkmäler, S. 121).

² Die Gerichtsbarkeit ist zwar erst für die Mitte des 14. Jahrhunderts belegt, doch darf man sie gewiß schon in die Rapperswiler Zeit zurückverlegen, denn in der Bestätigung des freien Erbrechtes der Wettingerleute durch Karl IV. 1354, da von ihrem „sunderlichen richter“ die Rede ist, werden ausdrücklich ihre Zinspfennige auf die Gründungszeit des Klosters zurückgeführt (Tschudi, Chronik I, S. 430).

dem der Turm zu Schattdorf zugewiesen wurde. Zeitlich dürfte man diese Anlage, wenn man vom Kirchturm Bürglen mit den romanischen Doppelfenstern ausgeht, jedenfalls in die Mitte oder eher noch die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts setzen. Man darf auch die Frage aufwerfen, ob nicht die Rapperswiler Ministerialen von Turne ihren Namen von einem der Rapperswiler Türme in Uri führten. Sie hatten Besitz bei Altdorf¹.

Der Turm in Schattdorf ist wohl mit dem *Reichszoll* in Verbindung zu bringen. Wenn auch die Angaben über diesen erst im beginnenden 14. Jahrhundert einsetzen, so läßt sich doch anhand der Genealogie der Rapperswiler Weiteres erschließen. Aus den Urkunden der 1330er und 1340er Jahre über den Reichszoll in Flüelen geht hervor, daß er geteilt gewesen ist zwischen Graf Werner von Homburg und Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg, den Söhnen erster und zweiter Ehe der Elisabeth von Rapperswil. Sie haben ihn demnach, wie die Einsiedler Lehen ihrer Mutter, unter sich geteilt². Diese Halbierung beweist, daß der Reichszoll schon länger in den Händen der Rapperswiler gelegen hat. Und zwar befand er sich bei jenem Zweig der Rapperswiler, der den Besitz in Göschenen gehabt hat. Da aber gerade die Güter um Bürglen und der Turm in Schattdorf dem andern Zweig gehört hatten, muß er zur Zeit von deren Übertragung an Wettingen an die Linie Elisabeths abgetreten worden sein, sofern er nicht schon bei der frühern Hausteilung an ihre Vorfahren gekommen war. Es ist wohl möglich, daß damals an Stelle des in Wettinger Besitz übergegangenen Turms von Schattdorf jener in Flüelen als Zollstelle gebaut worden ist. Es hindert nichts die Annahme, ja es ist sogar sehr wahrscheinlich, daß die Rapperswiler den Reichszoll in Uri schon in zähringischer Zeit erhalten haben. Beweisen läßt sich dies freilich nicht, aber es ist vielleicht doch nicht zufällig, daß Verfügungen über den Zoll erst von dem Moment an bekannt werden, da die Rapperswiler im Mannesstamme ausgestorben waren. Das Zusammengehen Gräfin Elisabeths mit Uri im Jahr 1291 mag nicht zuletzt mit solchen materiellen Interessen in Zusammenhang stehen.

Will man die Stellung der Rapperswiler unter den Zähringern näher umschreiben, muß man zunächst einen Blick auf die andern unter den Zähringern stehenden Teile der Reichsvogtei Zürich werfen. Diese waren zur Verwaltung freiherrlichen und gräflichen Untervögten anvertraut. Am rechten Zürichseeufer waren es die Freiherren von Regensberg, am linken Ufer, im ehemaligen Albisforst, die Freiherren von Eschenbach-Schnabelburg. An-

¹ QW I 2, Nr. 108. — Über die Herren von Turne vgl. R. Durrer in HBL VII, 99. — Zu den Burgen vgl. L. Birchler, Die Burgen und Schlösser der Urschweiz. Basel 1929.

² Gfr. I, S. 17ff. Wenn Werner von Homburg 1313 von König Heinrich eine spezielle Anweisung auf den Zoll in Flüelen erhält, handelt es sich doch nicht um eine Neuverpfändung.

gehörige beider Familien erscheinen 1185 und 1187 unter den „ministeriales“ der Zähringer. Nördlich von Zürich und am Greifensee treffen wir die Grafen von Kyburg und die Herren von Rapperswil, im Bereich der St.-Blasianer-Vogtei die Freiherren von Krenkingen, in Stein am Rhein die Herren von Klingen in gleicher Stellung¹. Eine entsprechende Stellung wird man den Rapperswilern in Uri zusprechen müssen. Daß sie diese durch den Bau von Türmen an wichtigen Punkten sicherten, ist einleuchtend. Dasselbe taten auch die Eschenbacher und die Regensberger in ihren Bezirken.

Die Rolle der Rapperswiler wird man aber nicht erst im späten 12. Jahrhundert, etwa nach Aussterben der Lenzburger, beginnen lassen dürfen. Ulrich von Rapperswil tritt schon um 1130 in einer auf das unter zähringischer Kastvogtei stehende Kloster St. Blasien bezüglichen Urkunde König Lothars als Zeuge unmittelbar nach den Herren von Thun, Hasenburg, Belp und Rotenburg auf, also gerade mit den auch für Uri belegten Gefolgsleuten der Zähringer. Er ist in diesem Zeitpunkt bestimmt schon in die zähringische Interessensphäre einbezogen. Kontaktstelle mit den aus dem Bernbiet stammenden Herren einer- und dem Luzerner Walter von Rotenburg anderseits war Uri². Darüber hinaus scheint aber auch ein direkter Kontakt der Rapperswiler mit den östlich des Bielersees sitzenden Herren, genauer der zähringischen Herrschaft Oltigen, bestanden zu haben, ohne daß gesagt werden könnte, ob diese älter oder eine Folge der Urner Beziehungen war. Hier liegt nämlich das Dorf Rapperswil, in dem die zähringischen Erben, die Grafen von Kyburg, seit 1218 auftreten. Nach Aufdeckung all der durch die Zähringer hergestellten Zusammenhänge mit Namenübernahme wird man nicht fehl gehen, wenn man hier die gleiche Erscheinung, nur diesmal in umgekehrter Richtung, annimmt (vgl. Karte 2). Es dürfte sich um ein Gut handeln, das einem Rapperswiler übertragen und nach dem Ausbau seinen Namen behalten hat³.

¹ P. Kläui, Zürich und die letzten Zähringer. (Aus Verfassungs- und Landesgeschichte II, S. 93.)

² DD Lothar III., Nr. 24. Dazu Blätter f. Bernische Geschichte 11. Auch Durrer vermutete, daß die „Invasion des burgundischen Adels in Uri“ in den Anfängen bereits vor 1173 zu setzen sei (HBL I, 465).

³ Eine verwandtschaftliche Beziehung von Rapperswil zum Berner Oberland besteht um 1200. Eine Schwester Heinrich Wandelbers von Rapperswil war mit Johannes von Strättlingen verheiratet. — Daß die auffällige Wiederholung der drei aargauischen Namen Bremgarten, Wohlen und Muri in diesem zähringischen Bereich (die ersten beiden Orte in der Herrschaft Oltigen) schon hervorgehoben worden ist, sei hier nur angedeutet. Auch das Vorkommen des Ortsnamens Bremgarten südwestlich Freiburg i. Br. in der zähringischen Herrschaft Tunsel kann nicht zufällig sein.

Mit einer so frühen Ansetzung der Rapperswiler Stellung in Uri steht schließlich auch der angedeutete archäologische Befund in Einklang.

In diesem Zusammenhang tritt auch die Frage *Urseren* in den Vordergrund. Die bisherige Annahme geht dahin, daß die Rapperswiler Reichsvogtei in Urseren um 1239/40 begründet worden und damals Urseren von der Vogtei Disentis abgetrennt worden sei. In Anbetracht der Rolle, die die Rapperswiler aber in Uri schon vorher gespielt haben, wird man die Frage stellen müssen, ob sie nicht schon im Gefolge der Übernahme von Gütern und Amt und vielleicht des Reichszolles in Uri, das heißt vor 1218, als Reichsvögte in Urseren einrückten. Einen Beweis dafür können wir nicht beibringen, aber es ist doch zu beachten, daß auch die bisherige Ansetzung nur eine Kombination darstellt und die erste urkundliche Nachricht viel später liegt¹. Es hat deshalb nicht weniger Wahrscheinlichkeit, die Übernahme der Vogtei in Urseren schon mit der Gangbarmachung der Schöllenen und der Entwicklung des Gotthardverkehrs in Zusammenhang zu bringen. Daran sind die Rapperswiler bestimmt nicht unbeteiligt gewesen.

Ziehen wir in Betracht, daß nach dem Aussterben der Zähringer die Eschenbacher, Kyburger und Regensberger ihre Reichsvogteiteile direkt verwalteten und dann mit ihren Herrschaftsgebieten verschmolzen, wird man auch für die Rapperswiler in Uri eine direkte Ausübung der Reichsvogteirechte annehmen dürfen. Rudolf III. von Rapperswil erscheint auch nach 1218 in Begleitung Friedrichs II. Bei dem völligen Zerfall der zürcherischen Reichsvogtei in jenen Jahren kommen als Nachfolger in Uri nur die Rapperswiler in Frage. Ihre Verwaltung wird bis zum Tode Rudolfs III. nach 1223 gedauert haben. Dessen Ausscheiden mag den Zeitpunkt angeben, da das Land, das heißt die Reichsvogtei, an Rudolf von Habsburg verpfändet wurde, von dem es 1231 König Heinrich löste. So wurde das Land zum Nachfolger in den Zähringer- und Rapperswiler-Rechten.

4. *Das Reichsgut*

Nach diesem Überblick über das Wirken der Zähringer und ihr Einweisen der adligen Gefolgschaft ins Land Uri, erhebt sich die Frage, mit was für Gut sie diese denn ausstatten konnten. Die Antwort muß lauten: es war *Reichsgut*.

¹ QW I 1, Nr. 409, 1397. Walter von Urseren wäre dann 1203 ein Ammann der Rapperswiler.

Dafür gibt es zwei Beweise:

1. Ulrich von Schnabelburg und seine Söhne verliehen 1243 Güter in Burschinen bei Erstfeld an Leute des Klosters Wettingen. Diese Güter hatten sie „infeodationis titulo a serenissimo domino Romanorum imperatore¹“.

2. König Heinrich stellt 1233 und 1234 Privilegien für das Kloster Wettingen aus, in denen er den Amtsleuten von Uri gebietet, den Wettinger Gütern und Leuten keine Steuern aufzuerlegen. Man hat diese Anweisung bisher nur aus dem Schutz der Zisterzienserklöster abgeleitet. Sieht man genauer zu, so wird in der Anweisung differenziert. Der König verbietet, auf Land und Leute Steuern (*exactiones seu tallias*) zu legen, das heißt neu zu fordern (*nec... faciatis*). An den Orten aber, die „*nostre attinent advocatie, de quibus nobis servicia fieri consueverunt*“ sollen sie die Leute „*honeste atque modeste*“ behandeln und keine schlechteren Bedingungen machen als zur Zeit des Gründers².

Es wird also zweierlei Gut unterschieden: solches, von dem bisher keine Steuern erhoben wurden, und solches, das dem Reiche Dienste leistete. Bei diesem handelt es sich zweifellos um ehemaliges Reichsgut, das die Rapperswiler an Wettingen gegeben haben, das also der Reichsvogtei untersteht im Gegensatz zu anderm. Dieses andere ist wohl ursprünglich Rapperswiler Eigengut, das aus Rodungen hervorgegangen ist und ihrer grundherrlichen Rechtssprechung unterstanden hatte. Über solches verfügten die Rapperswiler damals noch im Raume von Göschenen.

Die räumliche Verteilung dieser beiden Arten von Wettinger Gut ist unschwer zu erkennen. Im altbesiedelten Raum um Bürglen und Altdorf lag das Reichsgut, im Schächental das Rodungsgut³.

Wenn man den Umfang der Rapperswiler Güter und auch der Eschenbacher, die offenbar viel umfangreicher waren, als durch Urkunden direkt belegt werden kann, in Betracht zieht, so kommt man schon auf einen ansehnlichen Komplex von Reichsgut nur bei diesen beiden Familien. Aber auch die Güter der burgundischen Adelsfamilien, die ihnen durch die Zähringer überwiesen worden sind, müssen dem Reichsgut zugezählt werden. Wenn 1277 die Herren von Utzingen ihr Gut als Allod bezeichnen, darf dem

¹ QW I 1, Nr. 468, und UB Zürich II, Nr. 588.

² QW I 1, Nr. 345 und 349.

³ Daß nach dem Aussterben der Zähringer versucht wurde, die Reichsvogteirechte über Klostersgut materiell stärker auszunützen, ist eine bekannte Erscheinung. Sie läßt sich zum Beispiel bei den Eschenbachern sehr gut verfolgen (P. Kläui, Geschichte der Gemeinde Horgen, Horgen 1952, S. 63). Nachfolger in den reichsvogteilichen Rechten war nun seit 1231 ja die Gemeinde der Urner selber. Vgl. unten S.

keine Bedeutung mehr zugemessen werden. Eine Verleihung fand ja längst nicht mehr statt. Das Reichsgut war tatsächlich zu Eigengut geworden.

Woher aber stammt das umfangreiche Reichsgut in Uri? War es nicht 853 von Ludwig dem Deutschen an die Fraumünsterabtei übertragen worden?

Nachdem wir festgestellt haben, daß die Abtei davon beinahe nichts mehr besaß, muß man an deren Verlust zu Gunsten des Reiches, also eine Rückführung ans Reich, denken. Ich habe früher die These vertreten, daß der Verlust der Abteigüter im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen Herzog Burkhard von Schwaben und König Rudolf II. von Burgund in der Zeit von 912 bis 919 erfolgt sei¹. Es besteht kein Zweifel, daß die Abtei damals bedeutende Verluste erlitten hat. Die Nonnen baten Herzog Burkhard 924 um die Rückerstattung. Gewiß wäre es nicht ausgeschlossen, daß die Urner die Zeitumstände benutzt und sich Abteibesitz angeeignet hätten. Aber damit wäre der Übergang ans Reich, das Reichsgut in zähringischer Zeit, nicht erklärt. Man muß nach einem andern Zusammenhang suchen.

Ludwig der Deutsche schenkte den Pagellus Uri, das heißt den besiedelten Reußboden bis Silenen, also gewiß nur einen kleinen Teil des heutigen Landes, wie noch zu zeigen sein wird. In diesem Gebiet bestanden zwei Kirchen, in Bürglen und Silenen. 857 verließ Ludwig dem Priester seiner verstorbenen Tochter Hildegard, Äbtissin in Zürich, namens Berold die St. Peterskirche in Zürich und die Kirchen Bürglen und Silenen mit allen Gütern und Leuten auf Lebenszeit². Er erhielt also offensichtlich alles Gut an den beiden Orten. Die Person Berolds ist heute bekannt: 870 hat er eine Schrift des Bischofs Ado von Vienne über den hl. Desiderius samt Reliquien aus Vienne nach St. Gallen gebracht; er stammte aus Südfrankreich³. Es darf angenommen werden, daß nach seinem Tode die Güter nicht an die Abtei zurückgegangen sind, sondern beim Reich verblieben. Dies muß man besonders dann annehmen, wenn der Tod Berolds erst nach dem Tode der Äbtissin Berta, der zweiten Tochter Ludwigs, gest. 877, eingetreten ist. Nach deren Tod gab König Karl der Dicke die Abteien Zürich und Säckingen an seine Gattin Richarda zu Leibgeding. Er hat also über die Reichsabteien und ihre Güter verfügt und wird beim Ableben Berolds (nach 894) auch Silenen und Bürglen beim Reiche behalten haben. Diese Entfremdung, beziehungsweise Rücknahme ans Reich blieb bis 952 bestehen. Damals, zur

¹ P. Kläui, Fraumünsterbesitz, a. a. O., S. 175 ff.

² QW I 1, Nr. 13: cum mancipiis, decimis, terris, cultis et incultis, campis, pratis, silvis etc.

³ H. Wicker, St. Peter in Zürich. Zürich 1955, S. 50ff.

Zeit der Äbtissin Reginlind, bestätigte Otto I. der Abtei ihre Besitzungen, darunter auch in „Burgila et Silana, que duo loca in presentia nostra adquisierunt“. Man wird davon ausgehen dürfen, daß im wesentlichen nur die Kirchen mit Widum, nicht aber die Gesamtheit von Grund und Boden, wieder an die Abtei zurückgingen.

Geht die Martinskirche in Altdorf auch ins Frühmittelalter zurück, ist sie immer der Abtei verblieben. Die Widum hätte sich bis ins 13. Jahrhundert als geschlossenes Gut erhalten. Iso Müller hat dagegen wahrscheinlich gemacht, daß die Kirche Altdorf eine spätere Gründung ist. Das wäre ebenfalls eine Erklärung für die geschlossen erhaltene Widum¹.

Wir kommen also zum Schluß, daß die Schenkung von 853 hinsichtlich Uri größtenteils wieder rückgängig gemacht und auch durch den Akt von 952 nicht wieder vollumfänglich hergestellt worden ist. So lag zwar Uri unter der kirchlichen Hoheit der Fraumünsterabtei, zur Hauptsache bestand das Land indes aus Reichsgut, neben dem sich nur wenig Abteigut befand, das, wie eingangs dargetan, vorwiegend Widum der dortigen Pfarrkirchen war. Auf den Bestand der Reichsvogtei hatte das natürlich keinen Einfluß. Seit 853 war das Land der Reichsvogtei Zürich angegliedert, 955 ist erstmals die Wirksamkeit eines Zürcher Reichsvogtes für Uri belegt.

5. Vom Ursprung des Reichsgutes

An dieser Stelle ist es angezeigt, einige Ausführungen zum Ursprung des Reichsgutes in Uri zu machen, weil dies eng mit der Frage der Besiedlung und deren Ausbau zusammenhängt.

Das von Alemannen besiedelte Gebiet von Uri war 853 sicher noch sehr beschränkt: es war der Talboden oberhalb der Reußmündung mit Altdorf und Bürglen und reußaufwärts einem Ausläufer bis Silenen. Nur dieses kleine Gebiet ist als Pagellus Uri zu betrachten.

Hinsichtlich der Besiedlung ist eine Überlegung zu machen, die schon Zeller-Werdmüller vor 70 Jahren und seit ihm andere angestellt haben, ohne sie aber weiter zu verfolgen. Der Name Bürglen kommt von Burg und deutet auf eine Befestigung. Da der Ortsname schon 857 belegt ist, kann es sich dabei nicht um eine mittelalterliche Burg handeln, an die angeknüpft wird. Zeller-Werdmüller sprach daher von einer „frühfränkischen“

¹ Siehe oben S. 13. Die spätere Ansetzung von Altdorf erklärt auch, weshalb diese Kirche im Diplom von 952 nicht genannt ist. Da die drei Meierämter eine Spätschöpfung sind, steht von dieser Seite einer späteren Ansetzung der Kirche Altdorf nichts im Wege.

Befestigung. Welcher Art diese aber gewesen sein könnte, vermag er nicht zu sagen¹.

Stellt man den Namen mit andern früh belegten Bürglen und Burg zusammen, kommt man indes zum Schluß, daß der Name auf römische Befestigungsanlagen zurückgehen muß. Bürglen ist der typische Name für Reste römischer Kastelle. Das Gelände von Irgenhausen bei Pfäffikon hieß bis zur Ausgrabung um 1900 Bürglen, bei Bürglen im Thurgau sind römische Funde gemacht worden, ebenso bei dem schon 817 erwähnten Bürglen im Amtsbezirk Nidau. Der Name Burg ist am Kastell gegenüber Stein am Rhein und am Kastell Zurzach haften geblieben. So früh belegte Bürglen-Namen lassen sich nur im Zusammenhang mit römischer Befestigung erklären. Felix Stähelin hat zwar den Schluß für das ernerische Bürglen noch nicht ausdrücklich gezogen, erkannte aber, daß nur in dieser Richtung eine Deutung möglich ist, wenn er sagt, der Name setze „an der Stelle dieser Ortschaft eine vormittelalterliche Befestigung voraus“².

Tatsächlich ist in Bürglen eine Anlage mit vier Türmen festgestellt worden, von denen einer der spätere Meieramtsturm war. Die Türme stehen zwar nicht kastellartig im Geviert. Ob die Fundamente römischer Herkunft sind, wäre noch zu untersuchen. Es ist auch denkbar, daß die mittelalterliche Anlage nur zum Teil auf älterem Gemäuer fußen konnte. Sicher hatte der Platz schon im frühen Mittelalter seine besondere Bedeutung, denn hier steht auch die Kirche, und daß man beim Bau Steine römischer Anlagen verwendet hätte, wäre sehr naheliegend. Samuel Guyer glaubte, in der Krypta der Kirche Bürglen karolingisches und noch älteres Mauerwerk zu erkennen³. Auch die Kirche im bernischen Bürglen steht im Bereich des römischen Gemäuers. Daß frühmittelalterliche Kirchen in Kastelle oder sonst auf römische Mauern gebaut wurden, ist ja eine bekannte Erscheinung.

Hieran ist eine zweite Beobachtung anzuknüpfen. Unweit Bürglen, nur etwa zwei Kilometer entfernt, liegt Altdorf. Dürfen wir nicht in diesem Ort die römisch-keltische Zivilsiedlung neben dem Kastell sehen? Etwa vier Kilometer nördlich des Kastells Irgenhausen an der Römerstraße liegt eben-

¹ H. Zeller-Werdmüller, Denkmäler aus der Feudalzeit im Lande Uri (Mitt. der Antiquar. Gesellschaft in Zürich, Bd. 21), S. 121. Er denkt zunächst an eine Anlage in der Art von Irgenhausen und Burg bei Stein a. Rhein. Vgl. dazu auch Durrer in Gfr. 84, S. 50.

² F. Stähelin, Die Schweiz in römischer Zeit. 3. Aufl. Basel 1948, S. 415.

³ S. Guyer, Bürglen und Seedorf (Gfr. 76, S. 118ff.). — Es ist zu beachten, daß die Kirche talwärts außerhalb der Vier-Türme-Anlage steht. Wäre diese rein mittelalterlich, hätte man wohl die ältere Kirche mit eingeschlossen oder sie mit ihrem Turm in die Anlage einbezogen. Daß dies nicht geschehen ist, läßt sich so deuten, daß man älteres Gemäuer wieder verwenden wollte, und dieses lag unmittelbar oberhalb der auf den äußersten Vorsprung gesetzten Kirche. Plan der Anlage siehe: Gedenkbuch, Jubiläumsfeier in Bürglen 857—1957. Altdorf 1957, S. 91.

falls ein Altdorf (heute Fehraltorf), bei dem Reste römischer Villen gefunden worden sind. Die zum Kastell Burg bei Stein am Rhein gehörige Siedlung Eschenz lag knappe zwei Kilometer davon entfernt; sie hat ihren römischen Namen bewahrt. Wir hätten also einen römischen Kastellbezirk vor uns.

In Parallele zu Eschenz erhebt sich die Frage, ob nicht auch in Uri der alte keltisch-römische Namen der Siedlung erhalten geblieben ist, mit andern Worten, ob nicht Uri, älteste Form Uronia, der keltisch-römische Name der Siedlung Altdorf und damit des Kastellbezirks ist. Uri wird noch im 13. Jahrhundert gelegentlich für Altdorf gebraucht¹. Abt Eto von Reichenau ist dann 732 nicht in die Wildnis des Landes Uri, sondern in den alten Kastellbezirk verbannt worden.

Ist dies richtig, dann muß man die von J. U. Hubschmied gegebene Deutung des Namens als Ora = Rand, schmaler Kulturstreifen, ablehnen. Das paßt ja auch gerade für das ältest besiedelte unterste Reußtal mit dem breiten Talboden nicht. Man wird vielmehr der von H. Raab wieder aufgenommenen keltischen Deutung als Ort der Auerochsen, entsprechend dem waadtländischen Oron = Uromagus = Auerochsenfeld, folgen². Dann hat auch das Wappen von Uri, der Uristier, seinen tieferen Sinn, wie der Bär als Wappentier von Urseren, dem Bärental.

Die römischen Funde in Uri sind allerdings bisher spärlich, aber Stähelin rechnet trotzdem „mit dauernden Niederlassungen in den geschützten Lagen der Alpentäler für die Römerzeit“³. Das unterste Reußtal am Urnersee ist in seiner geschützten Lage und mit der Föhnwärme tatsächlich ein klimatisch bevorzugtes Gebiet. Reben reichten von Altdorf einst bis nach Erstfeld und Silenen, die Kastanien gediehen bei Bürglen, und der reiche Nußbaumbestand war auch nur bei milden Wintern möglich. Tatsächlich weist Altdorf die höchste mittlere Januartemperatur der ganzen nordalpinen Schweiz auf, die ungefähr der von Mailand entspricht⁴.

¹ QW I 1, Nr. 353 (villa, quae dicitur Uren), 1185. Wie mir Dr. Meinrad Schnellmann mitteilte, wird auch später noch das Gasthaus von Altdorf als „Wirtshaus zu Uri“ bezeichnet. Der 1185 genannte Priester Diethelm von Uri war wohl Priester zu Altdorf.

² H. Raab, Bausteine zur Urnerischen Namenskunde (Gfr. 102, S. 12).

³ F. Stähelin, a. a. O., S. 415. — Über die römischen Funde vgl. P. E. Scherer, Die vorgeschichtlichen und frühgeschichtlichen Altertümer der Urschweiz (Mitt. d. Antiquar. Gesellschaft in Zürich, Bd. 27), S. 225. Ob man allerdings die Flurnamen Bürglen bei Gurtnellen und Muren unweit davon bei Wiler auch auf römische Reste zurückführen darf, bleibt sehr fraglich, da diese Namen auch später entstehen können und ohne frühes Zeugnis oder Funde keine zu weiten Schlüsse gezogen werden dürfen. Unsicher bleibt doch auch Kasteln bei Schattdorf, das immerhin mit Bürglen in Zusammenhang stehen könnte.

⁴ Mittlere Januartemperatur von Altdorf +0,1, von Mailand +0,2, von Zürich -1,4. Jahresdurchschnitt von Altdorf +9,3, von Zürich +8,5. Der letzte Rebberg in Flüelen verschwand

Dieser Hinweis auf eine römische Position in Uri kann uns die Erklärung für das Reichsgut in Uri geben. Es geht zurück auf den römisch-keltisch besiedelten Kastellbezirk Bürglen. Dieses Reichsgut ist bestimmt aus Herzogsgut hervorgegangen. Mit der alemannischen Landnahme wurde dieser Bezirk, der vielleicht in erster Linie aus Fiskalland bestand, dem Herzog direkt unterstellt. Bei den „manicipia“ der Urkunde von 853 mag es sich um Reste der ursprünglichen Bevölkerung handeln. Als 732 Herzog Theudebald den Abt Eto von Reichenau nach Uri verbannte, schickte er ihn also in einen entlegenen Teil seines Herzogsgutes. Die Überführung in Königsgut ist dann mit dem Zusammenbruch des alemannischen Herzogtums 746 in Verbindung zu bringen¹.

So bedeutet der „pagellus“ von 853 nicht das Land Uri in seinem späteren Umfang, ist nicht als „Kleingau“ zu deuten, sondern damit wird ein Bezirk von Königsgut bezeichnet².

In diesen Zusammenhang wäre schließlich auch das Problem der Patrozinien hineinzustellen, auf das jedoch hier nicht eingetreten werden soll. Nur soviel sei gesagt: nachdem Büttner gegenüber Beck die St.-Albanskirche in Silenen für das 8. Jahrhundert wahrscheinlich gemacht hat, so steht nichts entgegen, auch die Peterskirche in Bürglen in diese Zeit zu setzen und sie im Zusammenhang der Christianisierung des Herzogtums Alemannien zu sehen³.

6. *Der Übergang der Grundherrschaft an die Landleute*

Nachdem nun die Bedeutung der Schenkung Ludwig des Deutschen geklärt und die sich aus dem Reichsgut in der zähringischen Zeit bildenden großen und kleinen weltlichen Grundherrschaften neben dem Fraumünsterbesitz erkannt sind, können wir an das Hauptproblem, die letzten Wandlungen und den Untergang dieser grundherrlichen Stellungen herantreten.

1893. Vgl. Max Oechsli, Die Wald- und Wirtschaftsverhältnisse im Kt. Uri (Beiträge zur geobotanischen Landesaufnahme 14).

¹ Schon Oechsli, Die Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft, S. 27, äußerte vermutungsweise diesen Zusammenhang, freilich ohne nähere Begründung.

² Auf die Möglichkeit, daß pagellus allgemein eine Bezeichnung für Reichsgut- und Königshofbezirke sein könnte, machte mich Herr Prof. K. Bosl in München aufmerksam.

³ M. Beck, St. Alban in Uri, ein Zeuge spätrömischen Christentums (Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 1948, S. 278), u. H. Büttner, Zur Albanverehrung im frühen Mittelalter (ebenda 1949, S. 1). — Wenn man im Sinne Becks an spätrömisches Christentum in Uri denken möchte, dann am ehesten bei St. Peter in Bürglen, so wie diese Möglichkeit bei der ebenfalls nahe dem Kastell gelegenen Peterskirche in Zürich in Betracht gezogen worden ist (H. Wicker a. a. O., S. 66f.).

Dazu ist es aber notwendig, sich zuerst Rechenschaft über den Gang der Besiedlung im Lande seit Ludwigs Zeit und die Rolle der Landleute dabei zu geben. Damals reichte die alemannische Besiedlung, wie schon gesagt, nur bis Silenen-Amsteg. Eine lokale Verbindung mag von hier schon über den Krüzlipaß nach dem Bündner Oberland geführt haben¹.

Im Talboden herrschte, wenn wir von den Fraumünsterrödeln einen Schluß ziehen dürfen, der Ackerbau vor. Dies mindestens bis Erstfeld. Der Name dieser Siedlung, Ortsfeld, Oertsfeld, ist wohl als Ortsfeld = letztes, äußerstes Feld (Ort = äußerster Teil) zu deuten, denn Feld bezeichnet den Acker, im Gegensatz zu den Matten. Vielleicht lag hier ganz ursprünglich überhaupt die Grenze der alemannischen Besiedlung, denn im Tal oberhalb liegen die Höfe Buchholz und Tegerlo (= großer Wald), Namen die auf eine waldige Sperre unterhalb Silenen hindeuten, die erst durch die Siedlung überwunden werden mußte. Wenn es auch ungewiß ist, ob Silenen schon den romanischen Ortsnamen zuzuzählen ist, so folgen solche doch bald oberhalb mit Gurtnellen, entstanden aus *curtinella*, Göschenen aus *cascina* = Sennhütte und endlich die Schöllenen (von *scalina* = Felstreppe), um nur die wichtigsten zu nennen. Die Ausweitung der alemannischen Besiedlung läßt sich dann an den umliegenden deutschen Namen ablesen².

Die großen vieh- und milchwirtschaftlichen Höfe, die Schweigen, im Schächental, in Silenen und Gurtnellen sind ein besonders deutliches Anzeichen für den Landesausbau. Im Bereich der Schweig Gurtnellen ist der große Rodungsbezirk noch deutlich erkennbar. Sie beweisen, daß die Fraumünsterabtei am Ausbau Anteil hatte. Das zeigen auch die vielen Rütinamen (zum Teil mit Personennamen verbunden) zinspflichtiger Abteigüter, die bei allen Siedlungen vorkommen.

Die Flurnamen erhellen aber, außer dem Vorstoß reußaufwärts, mit größter Deutlichkeit das Vorrücken in die Seitentäler, im Schächental gegen den Klausenpaß, im Waldnachtal gegen den Surenenpaß, im Maderaner- und im Meiental. Am schönsten ist dieser Vorgang am Sonnenhang des Schächentals zu verfolgen, wo er am weitesten gediehen und zur völligen Auflösung des Waldes geführt hat, so daß die Erinnerung an die völlige Bewaldung nur noch im Namen des Tales (Schächental = Waldtal) erhalten geblieben ist. Hier haben wir die größte zusammenhängende Kolonisation vor uns. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts ist sie abgeschlossen, so daß wir

¹ M. Oechslin, Der Krüzli-Lukmanierweg (Innerschweizerisches Jahrbuch für Heimatkunde 1951/52, S. 173 ff.). P. Iso Müller mißt dieser Verbindung aber keine so große Bedeutung zu. Politisch wirksam war sie jedenfalls nicht.

² Vgl. hiezu Büttner, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter, a. a. O., S. 509.

ihren Anfang schon ins 12., ja wahrscheinlich schon ins 11. Jahrhundert ansetzen müssen. Sie ging zeitlich sicher parallel mit der Ausweitung im Reußtal. Im 12. Jahrhundert setzen denn auch die Zähringer ihre Leute hier an, die sich gewiß nicht mit der Zuweisung kleinerer Güter begnügt, sondern die Möglichkeiten des Ausbaus erkannt haben. Aber in noch höherem Maße ging die Bautätigkeit von den *Landleuten* selber aus, die praktisch keine persönliche Bindung kannten und nur der Reichsvogtei unterstanden. Dafür ist der Vorgang im Schächental instruktiv.

1290 erlaubt der Bischof von Konstanz auf Wunsch der Schächentaler den Bau einer Kirche in Spiringen als Filiale der Mutterkirche Bürglen¹. Die Ausstattung wurde von den Bewohnern des Schächentals aufgebracht. Sie garantierten 12 Pfund Zinse und legten sie auf ihre eigenen Güter. 71 Gutsinhaber belasteten, je nach Vermögen, ihre Äcker, Wiesen und Gadenstätten mit 1 Schilling bis 1 Pfund. Zur Sicherheit gaben sie ihr Eigentum daran (*proprietas*) dem Kirchherrn von Bürglen auf und erhielten die Güter hierauf zum daraufgelegten Zins *iure hereditario* zurück. Dieses Rodungsgut im Schächental ist also freies bäuerliches Eigen gewesen. Der Wunsch nach einer eigenen Kirche ist natürlich mit der zunehmenden Bevölkerung wegen des beschwerlichen Weges nach Bürglen in diesem Teil des Schächentals im Laufe des 13. Jahrhunderts aufgestiegen. Die in diesem Rodungsgebiet liegenden Fraumünstergüter können demnach auch nicht sehr alt sein und werden auf Vergabungen zurückgehen.

Bei der Kirchengründung von Spiringen ist im weiteren bemerkenswert, daß die vom Konstanzer Bischof, seinen Delegierten, der Äbtissin und dem Kirchherrn von Bürglen besiegelte Urkunde eine nach der Datumszeile angefügte Bestätigung durch Freiherrn Werner von Attinghausen namens des Landes Uri (*universitatis vallis Uranie*) erhält und auch von ihm besiegelt wird². Das Land, das übrigens seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Siegel führt, wirkt also hier in Güterfragen schon sehr selbständig mit und macht offensichtlich einen Zustimmungsanspruch geltend.

Das Entscheidende, was uns diese Kirchengründung sagt, ist, daß Rodungsgüter zum Eigengut der Bauern geworden sind. Damit standen die Talleute in starker Stellung neben den andern Grundherren. Ausschlaggebend für ihr Verhältnis diesen gegenüber war jedoch die Frage der *Alpen*. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür, daß die Grundherren bei der Gewinnung von Alpen je direkt mitgewirkt haben, obwohl es für sie gewiß

¹ QW I 1, Nr. 1620.

² Attinghausen besiegelt 1291 auch den Vertrag über den Turm in Göschenen namens des Landes (QW I 1, Nr. 1660).

auch von Vorteil war, wenn von den Talgütern aus die Alpwirtschaft entwickelt und diese ertragreicher gestaltet wurden. Das politische Interesse aber konzentrierte sich auf die Siedlungen an den Verbindungswegen.

Das erste Zeugnis für die Alpwirtschaft bietet die Urkunde von 955, in der von Wildheu die Rede ist, das zu den Ställen gebracht wird. Damals war bereits ein Zehnten gegenüber der Abtei abgelöst. Die Einwohner von Uri traten gegenüber dem Vogt Burkhard von Zürich schon sehr selbständig auf. Diese selbständige Haltung zeichnet sie überall bei der Ausweitung der Alpen aus. Den Grenzvertrag mit Glarus schließen 1196 die „Uranienses“ ohne Dazwischentreten einer andern Instanz, etwa des Reichsvogtes, ab. Er wird auch von diesem nicht besiegelt, sondern nur vom Glarner Vogt Pfalzgraf Otto von Burgund. Schon der Grenzentscheid mit Glarus von 1073 zeigt die Urner sehr selbständig, wenn auch hier die Entscheidung noch vom Herzog von Schwaben unter Zuzug weiterer Persönlichkeiten erfolgte¹. Er ist ein Zeugnis für das schon in dieser Zeit stark einsetzende Ausgreifen der Urner durch das Schächental bis über die Klausenpaßhöhe.

Der Vorstoß der Urner in Richtung Surenen gegen das Kloster Engelberg zeigt sie ebenfalls als Herren der Alpen. Auch dort begannen sie schon gegen 1200 vorzudringen und 1213 stehen sie bereits jenseits des Passes. Markward von Wolhusen, Richter König Rudolfs, spricht 1275 der „gmeind der lüten zu Ure“ die Alpen zu, die ihnen bisher gehört haben². Grundherrliche Vertreter sind nicht dabei. Klagen wegen Nichteinhaltung gehören vor den Landammann zu Uri.

Die Alpen befinden sich also im Besitz des Landes, beziehungsweise der einzelnen Genoßsamen, da es noch keine Gesamtmarkgenossenschaft gibt. Somit reduziert sich die Frage der Aufhebung der Grundherrschaft auf das Problem der Übernahme der Talgüter durch die Landleute. Es muß auf dem Hintergrund einer eigenständigen Alpwirtschaft wie größerer, freier Rodungsgüter gesehen werden.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts haben sich die grundherrlichen Verhältnisse in Uri rasch vereinfacht. Was bei der Rekonstruktion der Zustände in zähringischer Zeit klar geworden ist, sei hier deshalb nochmals zusammengefaßt: Die von den Zähringern ihren Gefolgsleuten gegebenen Besitzungen und damit sie selbst scheiden in rascher Folge aus. Mit dem Aussterben der Zähringer waren die Adelsbesitzungen, vor allem des burgun-

¹ QW I 1, Nr. 83. Die Urkunde mit dem verdorbenen Datum 1003, das meist in 1063 korrigiert wird, gilt als Fälschung. Doch ist die Rechtssetzung, die durch gut beglaubigte Personen erfolgte, durchaus echt und gehört ins Jahr 1073. Die Urkunde ist wohl eine nachträgliche Ausfertigung.

² QW I 1, Nr. 1176.

dischen Adels, ihres Schutzes und der Sicherheit beraubt worden, auch entbehrten sie nun einer Funktion im größeren Rahmen. Das scheint auch für die Rapperswiler gegolten zu haben, die bald darauf auf ihre Stellung und einen wichtigen Teil ihres Gutes verzichteten. Vor allem dann die Rücklösung des Landes 1231, die inneren Kämpfe und das Interregnum beschleunigten diesen Vorgang. Urkundlich ist er seit den 1240er Jahren ausgiebig zu fassen. Gleichzeitig erlischt auch die Beziehung zum Reich. Bis zum Ende des Interregnums sind die Besitzungen Eigengut geworden.

Nachdem das Kloster Wettingen durch die Rapperswiler seine feste Position erhalten hatte, wurden ihm auch von andern Herren zahlreiche Güter zugewiesen. Es erweiterte durch Käufe seinen Besitz unablässig bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, so daß es seit der Mitte des 13. Jahrhunderts als der größte Grundherr mit eigener Gerichtsbarkeit zu gelten hat. In viel geringerem Maße wurden Güter an andere Zisterzienserklöster, nämlich Kappel, Rathausen und Frauenthal, abgetreten. Weitere vereinzelt Güter wurden an die Fraumünsterabtei und an das Lazariterhaus Seedorf übertragen. Dieses letztere hatte bei seiner Gründung schon Gut der Herren von Brienz erhalten. Daß aber auch die Herren von Rapperswil an der Gründung Anteil hatten und ihm wohl einiges überwiesen, darf man für die Stifter des Lazariterhauses Gfenn bei Dübendorf ohne weiteres annehmen.

Von den weltlichen Grundherren, die durch die Zähringer nach Uri verpflanzt worden waren, blieb bis zum Ende des 13. Jahrhunderts neben den wenig bedeutenden Herren von Utzingen noch eine einzige Familie übrig: die *Attinghausen*. Keine Quelle gibt direkten Aufschluß über den Umfang ihrer Güter. Aber allein schon die Tatsache, daß die bekannten Güter über das Land verstreut lagen, genügt als Hinweis, daß sie sehr umfangreich gewesen sein müssen und wir uns durch die einseitige Quellenlage nicht täuschen lassen dürfen. Der Besitz zahlreicher Leibeigener stempelt sie ebenfalls zu Grundherren, die nicht in eine Linie mit den Landleuten des Tales zu stellen sind¹. Sie erscheinen seit der Bundesgründungszeit als die beherrschende Macht im Innern und als die politischen Führer nach außen. Ihre Interessen sind gespalten. Nach außen gilt es, sich möglichst unabhängig zu machen und somit auch die grundherrlichen Bindungen zu lösen; im Innern aber, für sich selber, halten sie am Weiterbestand der Grundherrschaft fest. Sie waren somit eminent interessiert an der Aufnahme der Bestimmung in den Bundesbrief von 1291, daß jeder seinem bisherigen Herrn

¹ Die Leibeigenen sind bekannt aus verschiedenen Vergabungen 1264, 1275 und 1276 (QW I 1, Nr. 958, 1185, 1212). Daß es sich hierbei nur um einige wenige Personen aus einer großen Schar handelt, ist klar.

weiterhin untertan sein soll. Im Kampf gegen die auswärtigen Grundherren nehmen sie eine zwiespältige Haltung ein. Es geht ihnen offensichtlich nicht um die Abschüttelung der Lasten der Talleute, sondern um die Überführung der grundherrlichen Rechte in ihre eigenen Hände.

Der Kampf um die grundherrlichen Rechte trat seit etwa 1330 in ein entscheidendes Stadium. Die Erstarkung des Landes seit 1315 machte sich bemerkbar. Zunächst erhoben sich Konflikte mit der Fraumünsterabtei. Es rächte sich nun, daß sie die Meierämter in die Hände der führenden Landleute hatte legen müssen. Nicht die Aufgaben ihres Amtes, sondern die Vertretung des Landesinteresses stellten die Meier in den Vordergrund. Sie wurden zu den Vorkämpfern der Befreiung von grundherrlichen Lasten, woran sie persönlich auch in erster Linie interessiert waren. In Bürglen und Erstfeld war es die gleiche Familie, die während Jahrzehnten das Meieramt innehatte und sich mit der Abtei auseinandersetzte¹.

1330 verweigerte erstmals der Meier Johannes zu Bürglen die Entrichtung der Meieramtsabgabe. Dann nutzten die Meier die Zürcher Münzordnung von 1335, die eine Aufwertung des Pfennigs brachte, um sich eine Erleichterung zu verschaffen. Die Zürcher Zunft- und Kirchenkämpfe erschwerten naturgemäß die Stellung der Abtei in den folgenden Jahren. Das Schiedsgericht unter dem Vorsitz von Landammann Johannes von Attinghausen schützte indes am 9. Mai 1338 den Standpunkt der Äbtissin. Die Meieramtsabgaben für Bürglen und Erstfeld wurden auf 40, beziehungsweise 30 Gl. unter genauer Bestimmung der Währung festgelegt. Auch die vom Meier von Bürglen in Anspruch genommene Widum Altdorf war wieder freizugeben.

Hatte Attinghausen diesmal den Standpunkt der Abtei gedeckt, so sollte es sich bald zeigen, daß er sie ebenso gut schädigen konnte, wenn es sein persönliches Interesse betraf. 1346 erhob er Anspruch auf die Hinterlassenschaft Heinrichs von Hünenberg im Betrag von 500 Gl., obwohl er diesen Mann 16 Jahre zuvor der Abtei überlassen hatte. Um seine Forderung durchzusetzen, legte er kurzerhand Beschlag auf die Einkünfte der Abtei in Uri. Es hat den Anschein, daß sich jetzt schon Bürgermeister Brun um das Wohlwollen Attinghausens bemühte, denn sonst wäre es nicht recht verständlich, weshalb das Zürcher Schiedsgericht den Standpunkt Attinghausens gegenüber der sich in schweren finanziellen Nöten befindlichen Abtei geschützt hätte. Auch im neuen Konflikt mit den Meiern zu Bürglen und Erstfeld, die sie abzusetzen wünschte, ging es ihr nicht besser. Der Urner

¹ Die Auseinandersetzung mit der Fraumünsterabtei ausführlich in meinem Aufsatz über die Meierämter, a. a. O., S. 13 ff.

Schiedsrichter, Johannes von Moos, verpflichtete sie vielmehr, die beiden lebenslänglich in ihrem Amte zu belassen. Überdies stellte der Meier von Silenen die Forderung, daß die Äbtissin die Kirche daselbst einem seiner Söhne verleihe.

Seit man in Zürich, nach Abschluß des Bundes von 1351 und des Belagerungskrieges, nicht mehr um die Gunst Uris werben mußte, ließ man der Abtei gegenüber Uri wieder eine Rückenstärkung angedeihen. Als sich in der Klage gegen Uri 1356 der neutrale Unterwaldner Schiedsobmann der der Abtei günstigen Zürcher Auffassung anschloß, sogar unter Berufung auf den Bund von 1351, wurde die Stellung der Abtei in Uri nochmals gerettet. In den folgenden Jahren, von 1358 bis 1370, ließ Äbtissin Beatrix von Wolhusen die Einkünfte in Uri systematisch verzeichnen. Diese Rödel allein geben uns Einblick in den Umfang der Rechte und Einkünfte der Abtei im Urnerland. Es diente sicher auch erneuter Einflußnahme, wenn Beatrix 1369 ihrem Neffen Johannes die Pfarrei Silenen verschaffen konnte.

In der gleichen Zeit, da die Abtei ihre Rechte und Einkünfte nochmals sichern konnte, gingen indes die andern Grundherrschaften endgültig unter.

Die wichtigste auswärtige Grundherrschaft war, wie dargetan, die des Klosters *Wettingen*, zu der auch viele Eigenleute gehörten, die zum Teil in führende Stellungen gelangt waren, wie die Meierfamilie von Erstfeld, die sich 1317 an die Abtei losgekauft hat. Wie bedeutend diese Grundherrschaft gewesen ist, beweist der Ertrag, der sich 1310 auf 400 Pfund belief, was wertmäßig etwa das vierfache der Natural- und Geldzinse der Abtei und mehr als dessen gesamte Einnahmen in Uri, Meieramtsabgaben und Zehntenlehen eingeschlossen, ausmachte.

Allein diese Grundherrschaft ist in den folgenden Jahrzehnten, mit dem Erstarken des Landes, weitgehend ausgehöhlt worden. Eine Aufzeichnung von etwa 1360, im kleinen Wettinger Urbar, die seit Blumer völlig unbeachtet geblieben ist, gibt uns Aufschlüsse, die in selten anschaulicher Weise die Machenschaften, die zum Untergang der Grundherrschaft führten, erhellen¹.

Der Schreiber beklagt sich, daß die Einkünfte von 1310 längst nicht mehr eingingen, „propter pertinacem et indomabilem proterviam colonorum et hominum“ des Landes. Sie seien bis 1350 auf 50 Pfund gesunken. Als Grund dafür wird zunächst angegeben, daß die Bebauer nicht in den in Zürich geläufigen Pfennigen zahlen wollten, sondern nur in alten, soge-

¹ Staats-A. Aargau Nr. 3115. Gedruckt bei Herrgott, Genealogie III, S. 715, und Tschudi, Chronik I, 459.

nannten Kolmarer Rappen, deren zwei nur einem Zürcher Stebler entsprechen. Danach also wendeten die Urner gegenüber Wettingen die gleichen Methoden an wie gegenüber der Abtei, indem sie die Münzverschiedenheiten ausnutzten.

Von noch größerem Gewicht ist der zweite Grund. Der Landammann — das war damals Johannes von Attinghausen — und die Mächtigen im Land (*potenciores terre*) hatten die besten Güter (*meliora bona*) zu Lehen. Für diese zahlten sie in der ganzen Zeit keinen Zins, und zwar nur kraft ihrer mächtigen Stellung (*propter suam potenciam*). Dagegen war das Kloster gezwungen, für Gaben und Trinkgelder (*certas propinas*), wohl bei der Zinsablieferung, aufzukommen, was bis 30 Gl. kostete. Dazu beliefen sich die Auslagen für Maien- und Herbstding jeweils auf 30—40 Gl., wozu noch die der Amtleute selbst, bei Versammlung der Landleute, kamen. Der Zeitpunkt, in dem diese Auseinandersetzungen besondere Schärfe annahmen, ist nicht zufällig. Es war die Zeit des Zürcher Belagerungskrieges. Das unter habsburgischer Kastvogtei stehende und von der in Königsfelden weilenden Königin Agnes beratene Kloster wurde in dem Kampf „*inter dominum ducem Austrie ex una et Thuricenses ac prefatos de Uri et eorum complices ac fautores parte ex altera*“ eben auch zum politischen Gegner. Wir können hier einmal sehr schön das Ineinandergreifen der inneren Entwicklung mit den äußern politischen Geschehnissen fassen. Es ist gewiß nicht ausgeschlossen, daß seitens der eigenmächtigen Inhaber der Wettinger Lehen beim Abschluß des Zürcher Bundes auch Spekulationen hinsichtlich der wettingischen Grundherrschaft im Spiele waren.

Auf alle Fälle haben die Machthaber in Uri ihr Ziel erreicht. Wettingen, durch die österreichisch-eidgenössische Auseinandersetzung und auch durch Streitigkeiten mit dem Visitator, Abt Berchtold Tütz von Salem, finanziell belastet, schritt 1359 auf Rat der Königin Agnes, der Herzöge von Österreich und des befreundeten Adels zum Verkauf aller Besitzungen in Uri an das Land zum Preis von 8448 Gulden, in vier Terminen bis 1362 zu bezahlen. Die Hälfte des Erlöses wurde zum Kauf von Hof und Patronatsrecht in Höngg bei Zürich, die andere Hälfte zur Abtragung der Schulden verwendet. Das Kloster hat dabei einen sehr guten Preis herausgewirtschaftet, denn er entsprach dem Betrag der ursprünglichen Einkünfte von 400 Pfund eher als den behaupteten nur 50 Pfund, die jährlich noch eingingen. Immerhin ist dabei zu berücksichtigen, daß beim Verkauf auch noch andere Werte als Zinse, so gewiß die Türme in Schattdorf und Göschenen, dabei waren. Die Eigenleute, deren freies Erbrecht noch 1354 von Karl IV. bestätigt worden war, gingen nicht ans Land über — sie wären sonst Eigenleute ihrer eigenen Landsleute geworden —, sondern sie wurden der Fraumünsterabtei

übergeben, die ihnen gleiches Recht wie ihren übrigen Leuten zusicherte, das heißt sie wurden freie Gotteshausleute, wie die übrigen Urner¹.

Gleichzeitig stießen auch die andern drei Zisterzienserklöster ihre Güter ab und veräußerten sie dem Land, Rathausen um 1223, Kappel um 462 und Frauenthal um 400 Gl. Alle vier Klöster quittierten das Land 1362 für den Betrag von 10 535 Gl. 5 Schilling und 10 Pfennig, nachdem sie auch alle diesbezüglichen Urkunden und Urbare ausgeliefert hatten².

So wurde letztendlich, wenn auch unter dem Druck der Verhältnisse, die wettingische Grundherrschaft durch einen formellen Kaufvertrag aufgehoben. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die Auslösung durch das ganze Land zugunsten der privaten Inhaber der Lehen- und Zinsgüter der Klöster erfolgte, das heißt zur Hauptsache jener „potenciores terre“, die die besten Lehen besessen hatten und sie nun dank der Leistung des Landes unbelastet erhielten. Diese, gleichzeitig politische Führer, vermochten das Land für ihre eigenen Interessen einzuspannen. Doch ist immerhin zu beachten, daß an der Lösung auch die Bebauer und vor allem die Eigenleute des Klosters Wettingen interessiert waren, und daß schließlich an der Abschüttelung grundherrlicher Beziehungen auch ein politisches Landesinteresse bestand.

Doch noch ehe der Vertrag mit den Klöstern zum Abschluß gekommen war, hatte sich im Lande eine entscheidende Wende vollzogen, und Johannes von Attinghausen, Inhaber der besten Lehen und voraussichtlicher Hauptnutznießer der Transaktion, war aus Amt und Leben geschieden. Seine Grundherrschaft war vom Schicksal ereilt worden, noch ehe Wettingen ausgeschaltet war.

Wir haben bereits auf die bedeutende grundherrschaftliche und politische Stellung der Attinghausen seit der Wende zum 14. Jahrhundert hingewiesen. Johannes von Attinghausen hat den Gipfel erklommen, von dem er jäh herabgestürzt worden ist. Der mächtige und erfolgreiche Landammann seit 1331, an Eigenwilligkeit dem Zürcher Bürgermeister Ritter Rudolf Brun offenbar ebenbürtig, gebot als Rector Valesiae auch im Oberwallis, hatte über seinen Schwager Johannes von Simpelen Einfluß auf den Simplonweg und konnte über seinen Vetter Thüring, Abt zu Disentis, die Fäden ins Bündnerland hinüber spinnen. Für die Urner aber war er nicht nur der Leiter der Geschieke nach außen, sondern auch der letzte feudale Grundherr im Land. Von all den fremden, vor allem auch den burgundischen Herren,

¹ Tschudi, Chronik I, S. 430. Gfr. 8, S. 60, und 5, S. 260. Auch die wettingischen Eigenleute in Urseren, Schwyz und Unterwalden wurden der Abtei übergeben.

² Gfr. 41, S. 106ff.

die nach Uri gekommen waren, hatte einzig seine Familie sich behauptet, ja mehr: die feudale Stellung seit dem Ausscheiden der andern fortwährend ausgebaut. Er verfügte nicht nur über viele Eigenleute, sondern auch über ein militärisches Gefolge und einen festen Adelsitz. Das war die Machtgrundlage, auf die er die Leitung des Landes stützen konnte. Man wird sich fragen müssen, ob man unter seiner Führung — er wird als *nobilis et potens vir* bezeichnet — noch von einer Talschaft im Sinne eines genossenschaftlichen Gebildes sprechen kann oder nicht eher von einer Feudalherrschaft¹.

Diese Seite kommt vor allem in seinen Beziehungen zum Zoll zu Flüelen zum Ausdruck, der ihm schließlich zum Verhängnis werden sollte. 1337 erhielt er von Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg, dem Rapperswiler Erben, gegen eine Dienstverpflichtung dessen Hälfte des Zolls zu Flüelen zu Lehen auf 5 Jahre. Nach dem bald darauf erfolgten Tod des Grafen fand es Attinghausen nicht für nötig, eine Belehnung durch den König einzuholen, weswegen es zu langen Meinungsverschiedenheiten kam. Erst 1344 erfolgte die Belehnung durch König Ludwig gegen die Verpflichtung, ihm mit 20 Bewaffneten in Deutschland oder der Lombardei zu dienen, und zwar einen Monat in eigenen Kosten. Die Lösung sollte mit 500 Mark Silber erfolgen können. Nichts könnte deutlicher die feudale Stellung Attinghausens beleuchten als diese Dienstverpflichtung. Attinghausen wußte sich diesen Zoll bald weitgehendst zu eigen zu machen. Bei der Neuverpfändung 1346 wurde ihm ausdrücklich nicht nur das Recht, ihn zu versetzen oder zu verkaufen, sondern auch über ihn letztwillig zu verfügen zugestanden, und kurz darauf verzichtete der König auf seinen Anspruch auf den 4. Pfennig vom Zoll. Unterdessen war die andere Hälfte des Zolls, einst Reichspfand Werners von Homburg, ledig geworden, und der König versetzte Attinghausen 1347 um eine Schuld von 600 Mark auch diesen Teil unter den gleichen Bedingungen².

Die unmittelbare Ursache des Sturzes dieses „*nobilis et potens vir, miles et ministerialis vallis Uranie*“³, der anfangs 1357 den Ritter Johannes von Hornstein gefangen auf seine Burg bringen ließ⁴, muß in Zoll-Überforde-

¹ Schon Durrer weist auf die überragende Bedeutung der Attinghausen als Dynasten hin. Er setzt ihre Familienherrschaft in Parallele zur gleichzeitigen italienischen Stadtyrannis (HBLS I, 465). Immerhin glaube ich nicht, daß diese Parallele oder gar ein direkter Einfluß in den Vordergrund zu stellen ist, sondern wir haben einfach grundherrliche Elemente vor uns, die sich seit dem Interregnum entfalten und mit politischem Gewicht erfüllen konnten. — Die einzige noch lebende Familie aus dem burgundischen Raum, die Herren von Utzingen, suchten ihre Stellung außerhalb des Landes in den Waldstätten. (Vgl. Anm. 29.)

² Gfr. 1, S. 17ff.

³ Gremaud, Documents V, S. 117.

⁴ Gfr. 5, S. 259.

rungen gelegen haben. Vielleicht befürchtete man auch, daß die sich anbahnende Ablösung des Wettingergutes nur ihm Vorteil brächte und er die Lehen nicht aus den Händen gäbe.

Durrer nimmt auf Grund von Grabungen an, daß der Turm Attinghausens Ende 1357 oder bald nachher gewaltsam zerstört worden sei und der Freiherr am 7. Juli 1358 oder 1359 wahrscheinlich einen gewaltsamen Tod gefunden habe. Sein Sohn Jakob ist 1359 in Avignon verschollen¹.

Die Urner brachten nun den halben Zoll an sich. Dessen Abtretung an das Land war Bedingung der Anerkennung des Erbenspruches der beiden Schwestern Johannes von Attinghausens. Nachdem Ursula, die Witwe des Johannes von Simpelen, 1360 die Hälfte des Zoll-Reichslehens an Landammann und Landleute mit Zustimmung ihres Sohnes Johannes aufgegeben hatte, setzten diese sie in die Hinterlassenschaft ein. Die Kinder der andern, mit Heinrich von Rudenz von Unterwalden verheirateten Schwester beurkundeten erst 1365 ihrerseits den Verzicht auf diesen halben Reichszoll, damit Gott „gnediglicher übersehi und vergäbi“ den Schaden, den Uri davon erlitten habe. Das Land Uri versprach dagegen, auf die den Erben verbliebene Hälfte des Zolls keine Steuern zu legen und im Falle einer Auslösung des ganzen Pfandes ihnen die Hälfte der Lösungssumme zukommen zu lassen. Das Land war natürlich weder materiell noch politisch an der Auslösung interessiert. Deshalb vereinbarte man auch, daß kein Teil heimliche und gesonderte Verhandlungen zur Auslösung tun solle und man nur gemeinsam vorgehen würde. Der unter die Rudenzischen Erben verteilte halbe Zoll kam dann im Laufe der Zeit in kleinen Anteilen durch Verkauf ans Land².

Aus diesen Abmachungen geht deutlich hervor, welche große Rolle der Zoll im Verhältnis der Attinghausen zum Lande gespielt hatte und daß ihn die Freiherren rücksichtslos und zum Schaden der Landleute genutzt hatten, so daß es ihr vordringlichstes Bestreben war, Hand darauf zu legen und ihn nicht an einen andern Feudalherrn kommen zu lassen. Ursula trat denn auch den Zoll mit der ausdrücklichen Begründung ab, „durch das die vorgenannten landlüte mir und dien minen dester fürer beholfen und beraten weren, das ich bi dem minen belibe und darzuo ich recht hette“, und damit sie den von ihrem Bruder erlittenen Schaden vergäßen³.

Auch hinsichtlich des Grundbesitzes traf man aber Maßnahmen. Hatte das Land zunächst Beschlag auf die Hinterlassenschaft des gestürzten Land-

¹ R. Durrer, Der letzte Attinghausen (Anz. f. Schweiz. Gesch. 11, S. 431). HBLS I, 465.

² Die betr. Urkunde in Gfr. 1, S. 324ff. Vgl. auch HBLS III, 182 (Flüelen).

³ Gfr. 1, 324. Betr. den Schaden ihres Bruders: Wenn er „die selben landlüte ie deheinest geschadget hette, das si dester fürer des vergessen und im und sinr sele das vergeben“.

ammanns gelegt, um sich ein Druckmittel in der Zollfrage zu verschaffen, und im weiteren das Recht zur Einweisung der Erben in die Hinterlassenschaft beansprucht, so war es nun auch darauf bedacht, die Bildung neuer grundherrschaftlicher Stellungen, vor allem Auswärtiger, zu verhindern. Noch bevor Ursula von Simpelen in ihr Gut eingewiesen wurde, beschloß nämlich das Land, daß niemand liegende Güter an Fremde oder Klöster verkaufen oder verpfänden dürfe, und wenn ein Fremder erbweise etwas erhalte, so dürfe er es nur einem Landmann verkaufen. Von Gütern der Simpelen hören wir nachher nichts mehr, sei es, daß sie den Erbteil an Landleute verkauft haben oder daß er in den nächsten Jahren infolge Aussterbens an die Rudenz übergegangen ist¹.

Kaum hatten aber diese ihr Erbe angetreten, wurde ein jenem von 1360 analoger und verschärfter Beschluß gefaßt. Nicht nur der Verkauf von Gütern an Fremde wurde am 1. Juli 1367 untersagt, sondern von jedem, der nicht zehn Jahre ansässig war, selbst wenn er Landmann war, verlangte man den Verkauf ihm zugefallener Güter an Landleute². Die Rudenz konnten freilich diesem Anschlag noch entgehen, indem sie sich in Uri, im Turm zu Flüelen, wo sie den halben Zoll verwalteten, niederließen. Als Erben Attinghausens konnten sie, wie es scheint, die Anwendung der Frist von zehn Jahren, die ja die eigentliche Erbin, die Schwester Attinghausens, nicht berührte, abwenden. Sie vermochten ihre Stellung als Landleute zu konsolidieren: Johann von Rudenz erscheint seit 1380 im Gericht. Doch starb die Familie 1383 im Mannesstamme aus, und damit war eine weitere Zersplitterung der Güter eingeleitet³.

Übrigens war ein Teil der Güter ohnehin an Urner übergegangen. Die Kinder Heinrichs von Rudenz hatten, wie die Behandlung des Zolles in Flüelen zeigt, ihr Erbe geteilt. Zwei Töchter waren mit Urnern verheiratet, nämlich Mechthild mit Johannes von Moos zu Altdorf und Ita mit Wifrid von Silenen, dem Enkel des Landammanns Arnold von Silenen. So ging also ein Teil der Attinghausenschen Güter unmittelbar an andere führende Familien über.

Bis zum Ende des Jahrhunderts ist somit ein völliger Zerfall der Grundherrschaft der Attinghausen eingetreten. Durch Erbgang und Verkauf sind ihre Güter wohl restlos an Landleute gelangt.

¹ Über Johannes von Simpelen verschwinden seit dem Verzicht die Nachrichten. (Vgl. R. Hoppeler, Die Meier von Simpeln, in Anz. f. Schweiz. Gesch. 6, S. 504.)

² Die Originalurkunden dieser Landsgemeindebeschlüsse sind leider verloren und nur noch in Regesten bei F. V. Schmid, Allg. Geschichte des Freystaats Ury, Altdorf u. Zug 1787—90, II, S. 12, und in einem Auszug des 18. Jahrh. (Gfr. 42, S. 45) erhalten.

³ HBLS V, 732.

Der Vorgang in Uri hatte übrigens seine Rückwirkungen auf Schwyz, wo man nun ebenfalls mit dem Auskauf der fremden Grundherrschaften begann. Hatte das Kloster Wettingen gleichzeitig wie in Uri auch auf seine Leute in den andern Waldstätten verzichtet, so kaufte nun 1366 Schwyz die bedeutenden Ziger-, Käs-, Anken- und Pfennigzinse des Klosters Engelberg aus und im folgenden Jahr die Nutzungen und Zinse des Klosters Kappel, die aber nur unbedeutend waren¹.

Geblichen waren an grundherrlichen Rechten und Zinsverpflichtungen nur noch die der Fraumünsterabtei. Es hat den Anschein, daß gerade der Sturz Attinghausens sie veranlaßt hat, die neuen Bestandesaufnahmen durchzuführen². Schon bald aber suchten sich die Meier wieder Erleichterungen zu verschaffen durch Zahlung in schlechter Münze. Seit dem Sempacherkrieg wuchs das Selbstbewußtsein, und nun begann man sich den Verpflichtungen ganz zu entziehen.

Um 1390 verweigerte man die Abgaben. Der Fall wurde nicht mehr ausgerichtet und die Abtei im ungewissen gelassen, wo solcher fällig geworden war. Die Zinsen wurden in Verhaft gelegt und nur nach Belieben gelegentlich etwas ausgerichtet. Einen Zehnten verweigerte man, ein Leutpriestergut zu Altdorf wurde unter dem Wert verkauft, die Einkünfte der Kirche Siskon geschmälert und gegen den Willen der Abtei die Kapelle St. Jakob ob Isenthal gebaut. Die Fertigung von Abteigütern unterblieb, ja schließlich eigneten sich die Urner Güter und Rechte völlig an. Es waren durchaus gewaltsame Methoden, die angewendet wurden, und die zur Untersuchung ins Land geschickten Vertreter der Abtei waren ihres Lebens nicht mehr sicher.

Auf Klage der Äbtissin beauftragte Papst Bonifaz den Dekan des Domstiftes Konstanz, Heinrich Goldast, mit der Untersuchung und Entscheidung des Streites. Die Klage der Abtei richtete sich gegen das ganze Land (*universitas dicte vallis*) und 58 namentlich genannte Personen, an ihrer Spitze der Landammann Heinrich der Frauen und die Meier.

Als die vor das geistliche Gericht in Konstanz Vorgeladenen am 22. Mai 1392 nicht erschienen, sprach Goldast ohne Zögern die Exkommunikation gegen sie aus und ließ sie unter Glockengeläute von den Kanzeln verkünden. Soweit greifbar, legte man Güter der Urner außerhalb des Landes in Arrest. Da auch das nichts nützte, wurde der Kirchenbann nochmals bei offenen Türen in allen Kirchen verkündet und angeordnet, daß der Gottes-

¹ Oechsli, Anfänge Nr. 748 u. 749. Rödel über diese Zinse bestehen nicht.

² Nimmt man den Tod des Johannes von Attinghausen schon für den 9. Juli 1358 an, was wahrscheinlicher ist als 1359, so beginnen die Aufzeichnungen der Abtei unmittelbar nachher (Sept. 1358). Das ist wohl mehr als ein zufälliges Zusammentreffen. Fürchtete die Abtei, daß die revolutionäre Bewegung gegen Attinghausen sich auch gegen ihre Rechte wenden könnte?

dienst zu suspendieren sei, wo die Exkommunizierten hinkämen. Die Urner dagegen waren jetzt erst recht zu Gewalttätigkeiten bereit. Man sprach von der „tyrannis et potentia“ der exkommunizierten Rebellen. Man fürchtete sie so sehr, daß die Exkommunikation in den Dekanaten Zürich, Wetzikon und Luzern erst drei Tage nach der Abreise der Überbringer des Befehls veröffentlicht werden sollte, da man um ihre Sicherheit besorgt war. Die Bannandrohung an die mit den Urnern Verkehrenden blieb völlig wirkungslos. Die Luzerner und Schwyzer nahmen die Exkommunizierten ohne weiteres bei sich auf und ließen die nun folgende Exkommunikation über sich ergehen, an ihrer Spitze der Luzerner Schultheiß und der Schwyzer Landammann. Es ist beachtenswert, daß der Kirchenbann das Zusammentreten mit den andern Eidgenossen durchaus nicht hinderte und in dieser Situation der Sempacherbrief abgeschlossen wurde. Erst am 18. August 1393 erging das Urteil. Es fiel ganz zugunsten der Abtei aus. Sie wurde in alle ihre Rechte wieder eingesetzt und die widerspenstigen Meier ihres Amtes enthoben. Der Äbtissin wurde ausdrücklich freier Entscheid bei der Wiederbestellung eingeräumt. Landammann und Landleute versprachen, die gegen die Abtei ergangenen Beschlüsse aufzuheben. Hierauf wurde, zunächst auf Zusehen hin, die Exkommunikation aufgehoben¹.

Damit war die Stellung der Abtei nochmals gerettet, was wohl vor allem auch auf ihre Funktion als Patronatsherrin der Urner Kirchen zurückzuführen ist. Über die Besetzung der Meierämter sind wir nicht genau orientiert. Es scheint, daß sie nicht sofort und nicht überall wieder besetzt worden sind. Seit Anfang des 15. Jahrhunderts sind sie möglicherweise durchwegs von Zürich aus verwaltet worden. Der Abtei-Amtmann kam zweimal im Jahr nach Uri und verzeichnete die Eingänge.

Über der formal wiederhergestellten Position der Abtei darf man die innere Schwächung jedoch nicht außer acht lassen. Die Geldentwertung hat die Bedeutung der Geldzinse und besonders der Meieramtsabgaben stark gemindert. Andererseits mußte die Abtei teilweise für die Leutpriester aufkommen und hatte Unterhaltungspflichten an den drei alten Pfarrkirchen. Im Haushalt der Abtei konnte also Uri keine große Rolle mehr spielen. So begann sie seit 1418 ihre Berechtigungen abzustoßen.

1418 verkaufte sie den Zehnten in der Filialgemeinde Seelisberg um 34 Gl. an die Kirchgenossen daselbst, es folgte die Veräußerung eines Lehens an das Haus Seedorf um 15 Pfund und von Gütern in Spiringen, und 1420 verkaufte sie um 75 Pfund wieder Lehen an Seedorf².

¹ Stadt-A. Zürich I A, Nr. 242—246 (Regesten davon in Gfr. 8, S. 73 ff.). Vgl. meine ausführliche Darstellung, a. a. O., S. 18 ff.

² Gfr. 2, S. 193, Denier, Urkunden aus Uri II, S. 91 ff., III, S. 4.

Damit waren jedenfalls wichtige Teile der Güter veräußert. Nun folgten die Zehnten. Am 22. Mai 1426 übergab Äbtissin Anastasia den im Meieramt Silenen erhobenen Zehnten zu Silenen, Wassen und Göschenen mit allen zugehörigen Einkünften um nur 80 Gl. an die Kirchgenossen. Sie löste gleichzeitig die Unterhaltungspflicht an der Kirche ab und behielt sich nur die Belehnung des Leutpriesters vor, unter Einräumung eines verbindlichen Vorschlagsrechtes der Kirchgenossen. Aller Kosten für die bischöfliche Installation oder kirchlicher Steuern entzog sie sich. Damit fiel jede materielle Verpflichtung dahin. Unter gleichen Bedingungen trat sie am 3. September zum Preise von 300 Gl. den Lämmerzehnten in Bürglen, Schattdorf und Spiringen den Kirchgenossen ab und schenkte ihnen den übrigen Zehnten im ganzen Kirchspiel.

In Altdorf hatten starke Spannungen zwischen der Abtei und den Kirchgenossen geherrscht, so daß Güter, Gottesdienst und Seelsorge Schaden gelitten und die Vernehmung mit einem Leutpriester unterblieben war. So verzichtete die Äbtissin auch hier am 4. Juni 1428 entschädigungslos auf Zehnten und Meieramt zugunsten der Kirche Altdorf und ihrer Kapellen in Erstfeld, Attinghausen und Seedorf¹.

Der teilweise entschädigungslose Verzicht zeigt, daß die Abtei in Uri keine großen materiellen Interessen mehr hatte, ja daß es sich zum Teil eher um die Abschüttelung von Lasten handelte. Der Nettoertrag war ziemlich unbedeutend geworden. Die gesamte Verkaufssumme von Lehen, Zehnten und Meieramteinkünften mit nicht einmal 500 Gl., davon mehr als die Hälfte der Lämmerzehnten in Bürglen, war im Vergleich zur Ablösungssumme von Wettingen verschwindend klein.

Wichtiger als der materielle Verzicht war der moralische. Die Gleichung Abteimann = freier Mann ging unter. Das hat wohl, neben ihrem Lebenswandel, dazu beigetragen, der Äbtissin einen schlechten Nachruf zu verschaffen. Über das nur noch formelle Verleihungsrecht der Kirchen war keine Einwirkung im Lande mehr möglich, und angesichts der Bedeutungslosigkeit desselben verzichtete der Zürcher Rat in der Reformation nach Übernahme der Abtei ohne weiteres auf das „Kollaturrecht“.

Wenn auch die Berechtigungen der Abtei in erster Linie auf das Zehntrecht zurückgingen, so bedeuteten doch die Loskäufe der Jahre 1418—1428 die Ausschaltung der letzten grundherrschaftlichen Reste.

In drei Etappen sind die Grundherrschaften ausgeschieden worden: mit dem Auskauf gegenüber Wettingen und den andern Zisterzienserklöstern, dem Sturz Attinghausens und dem Auskauf der Fraumünsterabtei. Der

¹ Gfr. 5, S. 284; 8, S. 91, 95; Denier III, S. 23.

Form nach erfolgte sie auf dem Rechtswege, selbst hinsichtlich der Hinterlassenschaft Attinghausens. In Wirklichkeit war es ein Machtkampf, den die zu politischer Handlungsfähigkeit aufgestiegenen Urner durchfochten gegen äußere und innere grundherrliche Mächte. Sie haben ihnen den in der Form des Rechts durchgeführten Verzicht aufgezwungen. Um diese Handlungsfähigkeit zu verstehen, ist es notwendig, noch mit einigen Worten auf die Ausbildung der Talschaft einzugehen, ohne daß das Problem der Markgenossenschaft hier in seiner ganzen Tragweite aufgerollt werden soll.

7. Die Ausbildung der Talschaft

Man hat seit Wilhelm Oechsli die Bildung eines politischen Gemeinwesens auf die das ganze Land umfassende alemannische Markgenossenschaft zurückgeführt. Ich glaube nun nicht, daß eine solche am Anfang der Entwicklung stand. Eine die Bewirtschaftung des ganzen Landes ordnende Markgenossenschaft gab es sicher anfänglich nicht, konnte es angesichts der Ausdehnung des Tales wie auch der verschiedenen Grundherrschaften gar nicht geben.

Aber es gab Genossenschaften der einzelnen Siedlungszentren. So hatten die Wettingerleute in Göschenen eine eigene Allmend. Hier ist die Genoßsame also grundherrlich bestimmt.

Für das Jahr 1308 ist die Genoßsame Silenen belegt. Auch die Dorfleute von Flüelen erlassen eine Einung über den Bannwald. Die Berggenossen auf Golzern, also eine Alpgenossenschaft, haben eine eigene Behörde von fünf Mann. Von den ausgefallten Bußen gehen zwei Drittel an die Genossen und ein Drittel an das Land. Aus der späteren Zusammensetzung des Rates läßt sich auf ursprünglich zehn Genoßsamen im ganzen Lande schließen¹. Diese 10 Genoßsamen bestanden noch im 19. Jahrhundert. Für sie ist die Landes-Markgenossenschaft nur ein späterer Überbau. Er ging wohl aus dem Anspruch des Landes, örtliche Einungen zu gewährleisten, hervor. Entscheidend wurde überdies die Übernahme der Wettinger Grundherrschaft durch das Land selbst, die es zum größten Grundbesitzer machte.

Die politische Organisation des Landes geht also nicht auf eine Markgenossenschaft des Landes zurück, da eine solche sich wohl erst im 14. Jahrhundert zu bilden begann. Die Begründung der Talgemeinde ist politisch zu erklären. Sie geht hervor aus der Reichsvogtei im Sinne einer Übernahme der reichsvogtlichen Funktionen nach dem Zerfall der Zürcher

¹ J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte I, S. 290.

Reichsvogtei und der Ausschaltung der sie im Lande zunächst weiterführenden Kräfte Rapperswil und Habsburg.

1243 führt die Universitas Uri ein Siegel. Das Land selbst wird in dieser Zeit Vallis oder Provincia geheißen. Die Führung eines Siegels setzt eine Person voraus, die im Namen des Landes handeln kann. 1243 ist erster Urner Zeuge Ritter Werner von Silenen, der Meier der Fraumünsterabtei; er dürfte das Siegel verwahrt und nach Luzern zur Beurkundung gebracht haben. Neben ihm erscheinen Walter und Burkhard Schüpfer, dieser der erste bekannte Landammann, als solcher seit 1273 belegt. 1249 führt offensichtlich Rudolf von Attinghausen als erster Urner Zeuge das Landessiegel. Wenn dann die Gemeinde mit ihrem Siegel die Entscheide Rudolfs von Habsburg in der Izzelin- und Gruobafehde 1257 und 1258, die auf der Gebreiten und unter der Linde in Altdorf ausgestellt wurden, bekräftigt, handelt es sich um das Siegel einer Gerichtsgemeinde. Die Hervorhebung des Tagungsplatzes ist doch sehr bezeichnend.

Im Landammann sehe ich daher, wie Friedrich von Wyß und Karl Meyer, den Blutrichter. Als solcher wirkte zunächst der Herr von Rapperswil im Namen der Zähringer, dann ohne sie; nach ihrem Ausscheiden als Pfandinhaber der Graf von Habsburg bis zur Lösung von 1231. Von diesem Zeitpunkt an versah das Amt ein Einheimischer aus einer führenden Urner Familie, so wie es in der Stadt Zürich nach 1218 einem Stadtbürger übertragen war.

Den Abschluß bildet schließlich 1389 König Wenzels Verleihung des Rechtes, einen Mann zu wählen, der „ban und vollen gewalt“ habe, an seiner Stelle zu richten. Praktisch bedeutete das allerdings nur noch die Sicherung einer längst geübten Praxis.

Diese Entwicklungslinien wären noch weiter zu verfolgen. Sie konnten sich nur abzeichnen auf der Grundlage einer Klärung der grundherrschaftlichen Verhältnisse. Nachdem die Art der Grundherrschaften, ihr Herauswachsen aus dem Reichsgut und der Reichsvogtei klar geworden ist, ist auch das Werden der Talgemeinde, unabhängig von einer angeblichen Markgenossenschaft, deutlich zu erkennen. Die Erstarkung der Talgemeinde wiederum bildete die Voraussetzung für die Ausschaltung der grundherrschaftlichen Elemente.